

Das fehlende fleischliche Band

Sexuelles Unvermögen als Scheidungsargument vor dem Passauer und Wiener Konsistorium (1560–1783)*

VON SUSANNE HEHENBERGER (WIEN)

Am 14. November 1777, ziemlich genau drei Jahre nach ihrer Eheschließung,¹ brachte die 46-jährige Cäcilia Hofbauerin, verwitwete Diwaldtin, beim Konsistorium des unteren Offizialats des Bistums Passau eine Klage gegen ihren 40-jährigen Ehemann ein. Die Klage selbst ist leider nicht überliefert. Doch dem kurzen Eintrag im Konsistorialprotokoll können wir entnehmen, dass sie ihren Ehemann Michael Hofbauer beschuldigte, dass er „durch drey seit ihrer vereheligung verflossene jahre die eheliche pflicht nicht geleistet, seine unfähigkeit auch selbst einbekennt habe; mit bitt, in sachen das weitere fürzukehren“.²

Wir können davon ausgehen, dass dieser Schritt wohlüberlegt und mithilfe eines Advokaten gut vorbereitet war. Möglicherweise hatte auch der mit dem

kanonischen Recht vertraute Pfarrer von Hausleiten Josef Matthäus Geschelhammer die Klägerin beraten.³ Sowohl die Argumentation, wonach drei Ehejahre ohne Leistung des *debitum coniugale* vergangen waren, wie auch das von der Klägerin angeführte Impotenz-Eingeständnis des Ehemannes waren für den rechtlichen Nachweis des nicht zustande gekommenen Ehebandes relevant. Die auf das römische Recht zurückgehende zweijährige Frist für das eheliche Zusammenleben, nach deren Ablauf eine Ehefrau wegen Impotenz des Ehemannes die Scheidung verlangen konnte, wurde vom kanonischen Recht übernommen und an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert auf drei Jahre, die sogenannte Triennialprobe oder *experimentum triennale*,⁴ erweitert. Da dem Verstreichen der

8. Hofbauerin Cecilia von Hagenworf aus
der Pfarre Hagenworf bittet an, daß
ihr Ehemann Michael Hofbauer in
den drey seit ihrer Verheirathung
verflossenen Jahren die eheliche
Pflicht nicht geleistet, und
seine Unfähigkeit selbst
eingebeichtet hat; mit Bitt, in
dieser Sache das weitere fürzukehren.

1 Konsistorialprotokoll des Passauer Offizialates für Österreich unter der Enns 1777 (PP 194), fol. 96', Eintrag vom 14. November 1777 (Ausschnitt), fotografiert mit freundlicher Genehmigung des Diözesanarchivs Wien im Rahmen des FWF-Forschungsprojekts Ehen vor Gericht.

Dreijahresfrist, innerhalb derer sich ein Ehepaar um den Vollzug der Ehe bemüht hatte, alleine keine Beweiskraft zukam, war das Impotenz-Eingeständnis des Beklagten wichtig.

Das Kirchengericht akzeptierte die Klage und trug dem Ehepaar auf, zu einer mündlichen Verhandlung in den sogenannten Passauer Hof bei *unserer lieben Frauen auf der Stiegen*,⁵ dem Sitz des Konsistoriums des unteren Officialats in der Stadt Wien zu kommen. Am 16. Jänner 1778 erschien das im ca. 40 Kilometer entfernten Eggendorf am Wagram wohnende Ehepaar erstmals zu einer Tagsatzung in Wien. Cäcilia Hofbauerin wiederholte ihre Klage, dass ihr Mann das eheliche Werk weder vollziehen könne noch wolle. Michael Hofbauer widersprach dem Vorwurf nicht, sondern räumte ein, „er wäre dieses Werk zu vollziehen ganz unfähig“.⁶ Möglicherweise erschien dem Konsistorium diese Einigkeit, die auf die Nichtigkeit der Ehe *ex capite impotentiae* abzielte, verdächtig. Vielleicht war es auch nur der Gedanke, dass eine Ermahnung und etwas mehr Zeit dem Zustandekommen des fleischlichen Ehebandes zuträglich sein könnten. Jedenfalls wurde vorerst keine medizinische Untersuchung angeordnet. Stattdessen verurteilte das Kirchengericht das Ehepaar unter Strafandrohung dazu, „einander ehelich beyzuwohnen und sich aller uneinigkeiten [...] zu enthalten“.⁷ Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dem knappen Urteil mündliche Ratschläge und gutes Zureden, es weiterhin miteinander zu versuchen, vorausgegangen waren.

Etwa einen Monat später, am 18. Februar 1778, wandte sich Cäcilia Hofbauerin zum zweiten Mal an das Konsistorium. Sie habe in der Zwischenzeit das eheliche Werk sechs Mal verlangt, es aber nicht vollziehen können. Erneut ersuchte sie, „in sachen, was rechtens ist, zu erkennen“, also die Ehe für null und nichtig zu erklären.⁸ Ob das Argument Impotenz in diesem Fall strategisch eingesetzt wurde, um eine (auch) aus anderen Gründen unliebsame Verbindung endgültig zu lösen, kann nicht beantwortet werden. Fest steht jedoch, dass Cäcilia bereits eine erfahrene Frau war, als sie Michael Hofbauer heiratete. Sie hatte mehr als 20 Ehejahre mit Bernhard Diwaldt⁹ hinter sich und im Zeitraum von 1754 bis 1770 sechs Kinder zur Welt gebracht.¹⁰ Auch wirtschaftlich dürfte sie vermöglicher als ihr jüngerer Mann gewesen sein, denn dieser zog aus dem benachbarten Tiefenthal nach Eggendorf in das Haus Nr. 17, in dem sie mit ihrem vorigen Ehemann gelebt hatte.¹¹ Das Ehepaar wurde erneut nach Wien zitiert. Bei der

Tagsatzung am 13. März 1778 gab die Klägerin an, dass „sie nach aller möglicher prüfung und anreizung ihren mann nicht dahin bringen könne, daß er mit ihr die eheliche pflicht zu vollziehen vermocht hätte“. Ob mit „prüfung“ ein medizinisches Gutachten gemeint war, ist unklar, denn weder im Konsistorialprotokoll noch in den *Acta Facultatis Medicae* der Wiener Universität¹² findet sich ein solches. Auch der Beklagte, so vermerkt das Protokoll weiter, „beharrt auf seiner Unfähigkeit“. Die beiden eidlich bekräftigten Aussagen der Eheleute und eine nicht näher beschriebene „von der medicinischen facultat abgegebene schriftliche erklärung“ führten schließlich dazu, dass das Konsistorium die nicht konsumierte Ehe annullierte und der Ehefrau das Recht zur Wiederverhehlung zugestand. Ob Cäcilia Diwaldtin die Option einer neuen Heirat nutzte, wissen wir nicht.¹³ Das Urteil des Konsistoriums lautete:

Es seye über das von beeden theilen abgelegte jurament (daß sie zeit ihrer verehligung die eheliche pflicht niemals mitsamen vollzogen, auch sicher davorhalten und glauben, daß sie selbe in zukunft wegen sein des Hofbauers natürlicher ohnfähigkeit nicht vollziehen werden können, sohin auch kein betrug, und falschheit unterlaufen) in die gebettene ehescheidung hiemit gewilliget, und stehe daheroh ihr, Hofbäurin, sich anderweitig zu vereheligen bevor, dahingegen seye ihm, Hofbauer, sich weiters zu vereheligen hiemit verboten.¹⁴

Der skizzierte Fall ist atypisch: Von der Einbringung der ersten Klage bis zum Annullierungsurteil vergingen vier Monate,¹⁵ eine eher kurze Zeitspanne im Vergleich zu anderen Annullierungsverfahren. Unklar ist, ob die – offenbar eindeutige – Erklärung seitens der medizinischen Fakultät auf Anordnung des Konsistoriums oder auf Initiative der Klägerin oder des Beklagten eingeholt worden war. Nachdem sich im Universitätsarchiv Wien, wie erwähnt, kein Parere über Michael Hofbauer findet, können wir mutmaßen, dass gar kein förmliches Gutachten eingeholt worden war. Denkbar ist theoretisch auch, dass eine andere medizinische Fakultät (etwa Ingolstadt) bemüht worden war, wengleich dies aufgrund fehlender Hinweise unwahrscheinlich ist.¹⁶ In der Praxis bestand beim Verdacht der sexuellen Unfähigkeit sowohl für das Gericht als auch für die Parteien die Möglichkeit, eine medizinische Untersuchung des oder der Beklagten einzufordern.¹⁷ Nicht selten wurden beide Eheleute untersucht, um zu überprüfen, ob eine *copula carnalis* stattgefunden

hatte bzw. überhaupt möglich war. Da im geschilderten Fall das Klagebegehren, die Annullierung der Ehe aufgrund der Impotenz des Ehemannes, auf keinen erkennbaren Widerstand des Beklagten stieß, konnte das Verfahren relativ schnell abgeschlossen werden.

Ungewöhnlich erscheint an diesem Eheverfahren auch, dass im Protokoll kein *defensor matrimonii* erwähnt wird. Der Ehe(band)verteidiger war mit der päpstlichen Bulle *Dei miseratione* vom 3. November 1741 eingeführt worden, um Annullierungen in zweifelhaften Fällen zu unterbinden.¹⁸ Nach den päpstlichen Bestimmungen war der vom Ortsordinarius zu bestellende Eheverteidiger verpflichtend jedem Verfahren beizuziehen, in dem über die Gültigkeit bzw. Nichtigkeit einer Ehe entschieden werden sollte, um jene Interessen zu wahren, die für den Weiterbestand der Ehe sprachen. Papst Benedikt XIV. wandte sich damit gegen zu leicht gewährte Nichtigkeitsurteile und bestimmte in der Konstitution *Dei miseratione*, dass der Eheverteidiger nach Anhörung der Parteien, etwaiger ZeugInnen und Sachverständiger schriftlich und mündlich alle Rechtsgründe zum Beweis der Gültigkeit des Ehebandes vorbringen musste oder wenigstens die Nichtigkeit des Ehebandes als nicht bewiesen darzutun hatte. Urteilte das Konsistorium dennoch, dass eine Ehe ungültig war, so musste der *defensor matrimonii* von Amts wegen Berufung gegen dieses Urteil einlegen. Erst nach der zweitinstanzlichen Bestätigung des Nichtigkeitsurteils (im Untersuchungsgebiet durch den päpstlichen Nuntius in Wien) trat die Erlaubnis in Kraft, eine neue Ehe einzugehen.¹⁹ „Anders stand es allerdings um die tatsächliche Anwendung in der Praxis“,²⁰ wie schon Willibald Plöchl in seiner Geschichte des Kirchenrechts feststellte: „Weder die Bestellung des Bandverteidigers noch die Einhaltung des Instanzenzuges wurde zur Regelmäßigkeit, vor allem nicht im 18. Jahrhundert.“²¹ Dies scheint auch im skizzierten Beispiel der Fall gewesen zu sein.

Das Quellensample

Die Quellen für diesen Beitrag wurden zum überwiegenden Teil im Rahmen des FWF-Forschungsprojekts *Ehen vor Gericht* von Andrea Griesebner, Georg Tschannett, Ina Friedmann, Eva Hallama, Martin Alexander Kirschner und mir erhoben.²² Inhaltlich fokussiert der Aufsatz ein Sample von 51 Ehepaaren, die zwischen 1560 und 1783 ihre Probleme mit der „ehelichen

Pflicht“ vor das Passauer oder Wiener Konsistorium trugen, um nicht vollzogene bzw. aus Sicht der KlägerInnen nicht vollziehbare Ehen für null und nichtig erklären zu lassen, oder zumindest eine Scheidung von Tisch und Bett zu erreichen. Für die Zusammenstellung des Samples war relevant, dass Impotenz als Argument vorgebracht worden war, unabhängig vom Klageinteresse und unabhängig davon, wer in welcher Phase eines Eheverfahrens das sexuelle Unvermögen thematisierte. Quantitativ liegt der Schwerpunkt mit 31 Ehepaaren im 18. Jahrhundert, 16 Ehepaare fanden sich im 17. Jahrhundert unter anderem wegen Impotenz vor dem Konsistorium ein und vier Ehepaare im 16. Jahrhundert. Rund ein Drittel der betroffenen Paare (16) lebte im unteren Offizialat Passau, etwa zwei Drittel (35) im (Erz-)Bistum Wien.

Impotenz bezeichnete in den kirchlichen und medizinischen Quellen der Frühen Neuzeit die aus verschiedenen Gründen bestehende Unfähigkeit zum Geschlechtsverkehr (*impotentia coeundi*), sie konnte sowohl von Männern als auch von Frauen als Argument für eine Annullierung oder Scheidung vorgebracht werden. Zeugungsunfähigkeit bzw. Unfruchtbarkeit (*impotentia generandi*) war im kanonischen Recht dagegen kein trennendes Ehehindernis.²³ Der Begriff Scheidung (*divortium*) wird in diesem Beitrag, den herangezogenen Quellen folgend, bewusst weit gefasst, er konnte sowohl eine unbefristete Scheidung von Tisch und Bett als auch eine Annullierung bezeichnen; letztere wurde in den Protokollen manchmal als Scheidung dem Bande nach (*divortium quoad vinculum*) spezifiziert.

Das untersuchte Quellenkorpus²⁴ setzt sich hauptsächlich aus Einträgen der im Diözesanarchiv Wien überlieferten Konsistorialbücher des (Erz-)Bistums Wien und des unteren Offizialats Passau zusammen.²⁵ In einigen Fällen konnten zusätzlich personenbezogene Informationen aus den online gestellten Matrikelbüchern,²⁶ Quellen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv²⁷ und medizinische Gutachten aus dem Universitätsarchiv Wien²⁸ herangezogen werden. Leider liegen für das (Erz-)Bistum Wien und für das untere Offizialat Passau keine Ehegerichtsakten vor, die, wie Erik Ründal in seinem Aufsatz über Impotenz in der Frühen Neuzeit etwas pauschal anführt, in Deutschland in vielen kirchlichen und staatlichen Archiven vorhanden seien und ausführlicher über Scheidungsklagen aufgrund von Impotenz Auskunft geben könnten.²⁹

Setzen wir die erwähnten 51 Ehepaare³⁰ zur Gesamtzahl aller Ehepaare in Bezug, die in den vom Forschungsteam erhobenen Kernuntersuchungszeiträumen bis 1783³¹ in Cohabitations-, Scheidungs- oder Annullierungsverfahren involviert waren, nämlich 1.412, so betrifft das Sample nur einen geringen Prozentsatz (3,6 Prozent). Unvermögen im Ehebett wurde demnach in der Frühen Neuzeit nicht allzu häufig gerichtsrelevant. Auch heute spielt dieses Argument bei kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren eine eher untergeordnete Rolle.³²

Die mit Beweisen untermauerte Behauptung, dass der Ehemann oder die Ehefrau impotent, das heißt zur *copula carnalis* unfähig sei, eröffnete nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts eine der wenigen Möglichkeiten, eine Scheidung dem Bande nach durchzusetzen. Dem potenten Teil – bei relativer Impotenz sogar beiden – erlaubte die Annullierung das Eingehen einer neuen Ehe. Allerdings durften Kirchengerichte das fehlende fleischliche Eheband nur dann bestätigen, wenn hinreichend bewiesen werden konnte, dass das sexuelle Unvermögen bereits vor der Eheschließung und ohne Wissen der Braut/des Bräutigams bestanden hatte, es dauerhaft war und als unheilbar galt. Ein solches Beweisverfahren war, wie ich zeigen möchte, nicht nur schwierig, sondern in der Regel auch zeitaufwändig und kostspielig, weil die der Impotenz Beklagten meist juristischen Widerstand aufboten und dem ehrenrührigen Vorwurf des sexuellen Unvermögens mit Gegenanschuldigungen begegneten.

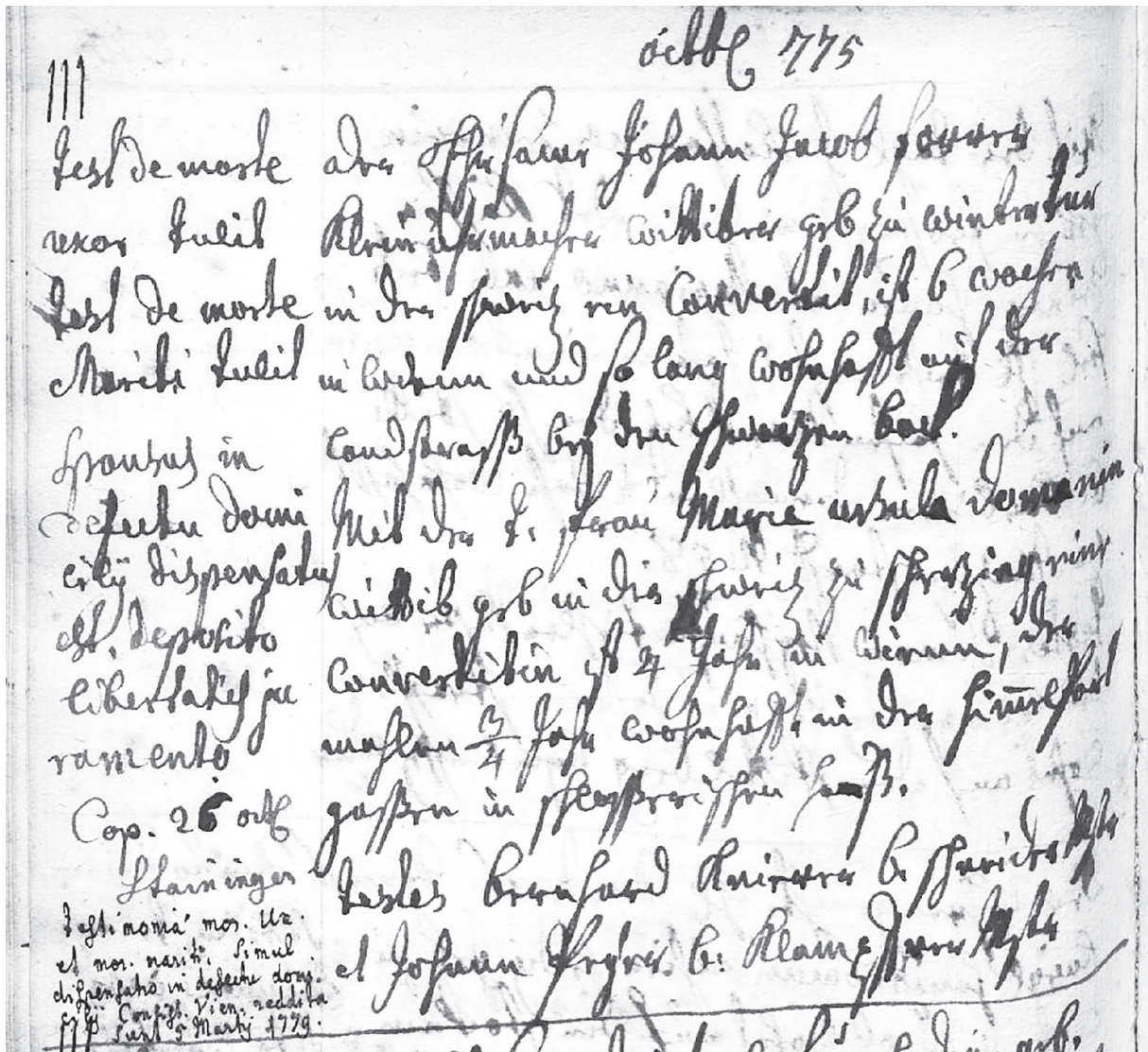
Um das Zustandekommen des Ehebandes kirchenrechtlich in Zweifel zu ziehen, gab es theoretisch auch andere Möglichkeiten. Als trennende Ehehindernisse (*impedimenta dirimentia*) galten neben sexuellem Unvermögen ein bereits bestehendes Eheband, zu nahe Verwandtschaft, ein eingegangenes höheres Weihe- oder Keuschheitsgelübde, der mangelnde freie Wille von Braut und/oder Bräutigam zur Eheschließung und formale Mängel wie zu geringes Alter oder die Heirat in der falschen Pfarre. Davon zu differenzieren waren aufschiebende bzw. verbietende Ehehindernisse (*impedimenta impediencia*) wie Bekenntnisverschiedenheit, Verlöbnis oder ein einfaches Gelübde. Trennende Ehehindernisse verhinderten das Zustandekommen einer Ehe, aufschiebende verboten zwar eine Heirat, berührten aber die Gültigkeit einer (dennoch geschlossenen) Ehe nicht.³³

Betrachten wir die tatsächlich gewährten Annullierungen anhand der im erwähnten Forschungsprojekt *Ehen*

vor Gericht erhobenen kirchlichen Quellen, so zeigt sich, dass nur in zwei Fällen der fehlende Konsens der Brautleute zur Nichtigkeitserklärung führte,³⁴ formale Mängel nur in sechs Fällen.³⁵ Die meisten Annullierungen erfolgten aufgrund einer bereits bestehenden Ehe (29 Urteile bis 1783). Dem unschuldigen, also nicht bigamen Teil stand es offen, eine neue Ehe einzugehen, sofern er oder sie nachweisen konnte, nicht gewusst zu haben, dass der/die andere bereits verheiratet und dessen/deren Ehegespons noch am Leben war; der schuldige Teil lief dagegen Gefahr, der weltlichen Strafjustiz ausgeliefert zu werden.³⁶

In einem einzigen Fall des Samples, der das Wiener Konsistorium über zwei Jahre beschäftigte, wurden sowohl die Annullierungsgründe Impotenz als auch Bigamie vorgebracht. Der Beklagte Johann Jacob Forrer, ein Kleinuhrmacher, stammte ursprünglich aus der Schweiz. Er und seine erste Ehefrau gehörten der reformierten Kirche an. In Zürich ließ sich das Ehepaar scheiden und Johann Jacob Forrer zog nach Wien, wo er zum Katholizismus konvertierte. Im Oktober 1775 heiratete er die ebenfalls aus der Schweiz zugezogene und zum Katholizismus konvertierte Maria Ursula Domanin in der Wiener Pfarre St. Stephan. Dem Trauungsbuch kann entnommen werden, dass sich Johann Jacob Forrer als Witwer ausgab, ebenso behauptete Maria Ursula Domanin, dass ihr erster Mann bereits verstorben wäre. Weil die Brautleute keinen schriftlichen Todesnachweis erbringen konnten und von auswärts stammten, mussten sie vor der Heirat ein *juramentum libertatis* ablegen, so eine Randnotiz im Trauungsbuch. Damit versicherten sie ungebunden zu sein. An den drei Strichen oberhalb des Eintrags ist zu erkennen, dass die Hochzeit ordnungsgemäß dreimal verkündet wurde.

Im Juni 1777, 20 Monate nach der Eheschließung in St. Stephan klagte Maria Ursula Forrerin beim Wiener Konsistorium gegen ihren Ehemann. Ihre Beschuldigungen lauteten: Er „sey ganz untüchtig zu ehelichen pflichten und es sey eine *impotentia antecedens et perpetua*, er gehe auch sonst mit ihr übel um, schlage sie und handle mit ihrem körper auf viehische art.“³⁷ Wegen seines dauerhaften sexuellen Unvermögens und seinen physischen Übergriffen forderte sie die Annullierung der Ehe. Johann Jacob Forrer gestand zwar ein, „einen liebesfehler zu haben“, doch – und diese Argumentation ist strategisch interessant – „er habe es ihr vorher endteket, und geglaubt, sie als eine wittwe, die schon kinder hat, würde nicht mehr lüstern seyn.“³⁸



2 Trauungsbuch der Dompfarre St. Stephan zu Wien, Tomus 69, fol. 276' (Ausschnitt), Eintrag vom 26. Oktober 1775, links unten: Ergänzung vom 5. März 1779.

Indem er erklärte, ihr seinen körperlichen Defekt noch vor der Trauung gestanden zu haben und aufgrund ihres Alters und der Kinder aus der vorigen Ehe nicht mit ihren sexuellen Forderungen gerechnet zu haben, entkräftete er ihre Klage und schob ihr zumindest Mitverantwortung zu. Er griff damit auf ein kirchenrechtliches Argument zurück, denn die wissentliche Heirat eines/einer Impotenten, verpflichtete zum ehelichen Zusammenleben wie Bruder und Schwester.³⁹ Knapp zwei Jahre vergingen. Am 5. März 1779, so verrät eine Randnotiz im Trauungsbuch, wurden die von der Pfarre St. Stephan an das Konsistorium übermittelten Zeugnisse zurückgegeben.⁴⁰ Nach einigen Erkundigungen in der Schweiz erklärte das Wiener

Konsistorium am 4. Juni 1779 die Ehe schließlich für null und nichtig. Allerdings geschah dies nicht aufgrund der behaupteten Impotenz, sondern weil das Konsistorium inzwischen herausgefunden hatte, dass Johann Jacob Forrers geschiedene Ehefrau in Zürich noch am Leben war. Nicht bewiesen werden konnte zudem, dass Maria Ursula Domanins erster – angeblich verstorbener – Ehemann wirklich tot war. Zwar stiftete eine reformierte Ehe kein Sakrament und eine Scheidung eröffnete daher grundsätzlich die Möglichkeit, wieder zu heiraten. Doch mit der Konversion zum katholischen Glauben unterwarfen sich Johann Jacob Forrer und Maria Ursula Domanin dem kanonischen Eherecht. Folgerichtig akzeptierte das Konsistorium

den vorgelegten reformierten „Scheidbrief“ nicht. Bei den Eheleuten wurde verboten, eine neue Ehe einzugehen, ihr zumindest solange, bis sie den Tod des vorigen Mannes beweisen könne, ihm solange die geschiedene Frau am Leben sei.⁴¹ Ob die aus katholischer Sicht bewiesene Bigamie in diesem Fall auch strafrechtliche Konsequenzen für Johann Jacob Forrer hatte, ist nicht bekannt; ebensowenig, ob das zu Unrecht abgelegte *juramentum libertatis* vom Kirchengenicht geahndet wurde.

Wie im eben ausgeführten Beispiel ging es in der Mehrzahl der Fälle des Samples um vermeintlich impotente Ehemänner (46); nur fünf Mal wurde die Impotenz der Ehefrauen verhandelt. Diese Relation entspricht auch dem Befund der Forschungsliteratur.⁴²

Ein Verfahren von 1668 thematisiert eine relative, also von den beiden Eheleuten abhängige Impotenz.⁴³ Schon der bedeutende Kirchenrechtler und Erzbischof Hinkmar von Reims (ca. 806–882) hatte relative Impotenz als *maleficium* bezeichnet, weil es keine offensichtliche Erklärung dafür gab. Tomás Sánchez (1550–1610), der wohl wichtigste frühneuzeitliche Kommentator des kanonischen Eherechts, vermutete, dass hinter der plötzlich und ohne offensichtlichen Grund auftretenden Impotenz, insbesondere bei Männern, ein Dämon stecken müsse. Er bewertete diese durch Schadenszauber verursachte Unfähigkeit, sofern sie nicht durch erlaubte Mittel wie Bußübungen, Gebete oder Exorzismen behoben werden könne, als legitimen Annullierungsgrund.⁴⁴ Gemäß den Ausführungen des *Corpus iuris canonici* war relative, also personenabhängige Impotenz ein Ehenichtigkeitsgrund, der beiden Teilen eine neue Heirat zu Lebzeiten des/der anderen ermöglichte.⁴⁵ Geklagt hatte im Fallbeispiel von 1668 die Ehefrau wegen Gewalttätigkeit und unzumutbaren Zusammenlebens.⁴⁶ Bei der mündlichen Verhandlung am 3. Juli 1668 erbat Susanna Maria Poplingerin wegen des seit fünf Jahren bestehenden Unvermögens ihres Mannes, die Ehe zu vollziehen, die Annullierung, damit sie eine neue Ehe eingehen könne. Nach medizinischer Untersuchung beider Eheleute, die weder bei ihm noch bei ihr ein physisches Hindernis für die *copula carnalis* erkennen ließ, und Eidablegung *cum septima manu*, also mit sieben EidhelferInnen,⁴⁷ gewährte das Wiener Konsistorium im Dezember dem hofbefreiten Schuster Matthias Poplinger und Susanna Maria, geborener Linckhin, Tochter eines Schusters, eine neue Ehe einzugehen.⁴⁸ Es ist gewiss kein Zufall, dass einer

der sechs Eidhelfer der Ehefrau – der siebte fehlte bei der Tagsatzung – ihr nachfolgender Ehemann, der Regierungskanzlist Johann Zeitlmayr, war, den sie im Februar 1669, nur zwei Monate nach der Annullierung, in St. Stephan heiratete.⁴⁹ Ob Matthias Poplinger eine neue Ehe einging, konnte nicht eruiert werden.

Die Interessen der KlägerInnen

Wohl nicht alle KlägerInnen rechneten damit, die Annullierung ihrer Ehe durchzusetzen. Für manche war wahrscheinlich schon die Aussicht auf eine temporäre Trennung oder dauerhafte Scheidung von Tisch und Bett ein Hoffnungsschimmer und die Nicht-Konsumation der Ehe lediglich ein Grund unter mehreren, um für ein *divortium* oder eine *separatio quoad thorum et mensam* zu plädieren. Auch Pierre Darmon stellte in seiner 1979 publizierte Studie über Impotenzverfahren im Frankreich des *Ancien Régime* fest, dass es bei vielen Eheverfahren (zuerst) nicht hauptsächlich um Impotenz ging, sondern um eine Scheidung wegen Gewalt oder Krankheit.⁵⁰ Rainer Beck konstatierte 1992 für das frühneuzeitliche katholische Bayern, dass rund die Hälfte der Impotenzklagen gemeinsam mit anderen Beschuldigungen wie Saevitien, Discohabitation, Eifersucht, Beschneidung der Hausgewalt und meist nach kurzer Ehedauer, längstens jedoch zwei bis drei Jahre nach der Trauung, vorgebracht wurden.⁵¹ Dass nach nur kurzer Ehedauer geklagt wurde, trifft lediglich auf einen Teil des hier untersuchten Quellensamples zu.⁵² Vermutlich wussten viele der beigezogenen Advokaten nur zu gut, dass die Kirchengenichte den Ablauf der Dreijahresfrist einfordern würden. Dass mehrere Argumente vorgebracht wurden, um ein unerträglich gewordenes Eheleben zu beenden, ist hingegen die Regel. So wandte sich Anna Maria Wißerin, geborene Wallerstorferin, aus Stein an der Donau nach vier Ehejahren im September 1747 wegen der Gewalttätigkeit ihres Mannes und anderer Ursachen an das Passauer Konsistorium und bat um „remedierung ihres ehelends“.⁵³ Als ihr Advokat zusätzlich die nicht vollzogene Ehe als Scheidungsgrund anführte und Sebastian Wißer auch noch bekannte, „daß er dem weib die eheliche pflicht niemahls habe leisten können“, ja sogar erklärte, dass seine Unfähigkeit bereits acht Tage vor der Hochzeit eingetreten war, entschied das Konsistorium sofort, beide Eheleute medizinisch untersuchen zu lassen.⁵⁴ Damit wurde nicht mehr primär die

Frage behandelt, ob das Ehepaar getrennt leben durfte, sondern, ob ein eheliches Band überhaupt zustande gekommen war. Nachdem die Tagsatzung mehrmals verschoben werden musste, lag im Mai 1748 das Gutachten der medizinischen Fakultät vor, welches über den circa 60-jährigen Ehemann befand, dass er

im gegenwärtigen Zustand der halbseitigen Lähmung ist, und daher für nun und später an absoluter Impotenz zu verkehren leidet, weil sein Glied so karg und welk gefunden wurde, dass keine Erektion und noch weniger die Vereinigung erfolgen oder die Ausstoßung von Samen gelingen kann.⁵⁵

Anna Maria Wißerin, die zum ersten Mal verheiratet war, wurde übereinstimmend mit ihrer Aussage, dass die Ehe nicht vollzogen worden war, von der hinzugezogenen Hebamme Jungfräulichkeit bescheinigt.⁵⁶ Das Konsistorium entschied, „daß in hoc casu ein defensor matrimonii [...] hinzugezogen werden solle“.⁵⁷ Trotz des klaren medizinischen Befundes bestätigte der Ehebandverteidiger und Doktor beider Rechte Josephus Aloisius Leporini das bestehende Eheband⁵⁸ und das Konsistorium lehnte die Annullierung ab.⁵⁹ Unwahrscheinlich ist, dass die Ehefrau gegen das Urteil appellierte, ohne dass dieser Verfahrensschritt im Protokoll vermerkt worden wäre. Ob das Ehepaar in der Folge tatsächlich wieder zusammenlebte, oder der örtliche Pfarrer möglicherweise eine eigenmächtige Trennung bloß nicht anzeigte, lässt sich nicht belegen. Aus dem Sterbebuch von Stein an der Donau geht hervor, dass Sebastian Wißer drei Jahre später, am 24. Juli 1751 im Alter von 68 Jahren starb.⁶⁰

Anna Theresia Schusterin klagte 1775, „ihr mann, den sie vor 8 monaten geheurathet, gebe ihr keine lebensmittel, wär zur ehelichen pflicht unfähig, schlage“ sie usw. und bat um Scheidung. Dass sie damit eine Annullierung im Sinn hatte,⁶¹ macht ein späterer Protokolleintrag von 1782 klar. Die Scheidung dem Bande nach blieb ihr jedoch verwehrt. Zahlreiche Einträge im Wiener Konsistorialprotokollbuch, die zwischen 1775 und 1782 entstanden, verdeutlichen, dass das Zusammenleben mit ihrem Ehemann keine erträgliche Option für Anna Theresia Schusterin war. Obwohl sie zur Cohabitation verurteilt worden war und das Gericht sie auf Antrag des verlassenen Ehemanns mehrfach und unter Strafandrohung ermahnte, zu ihrem Mann zurückzukehren, wollte sie lieber getrennt von ihm leben. Aufgrund ihrer Renitenz wurde sie 1778

sogar kurzfristig im Gefängnis des Kirchengerichts arretiert.⁶² Sieben Jahre nach ihrer ersten Klage auf Annullierung begehrte Anna Theresia Schusterin schließlich nur noch die Trennung von Tisch und Bett sowie Unterhaltszahlungen. Am 16. August 1782 bat sie „um scheidung von tisch und bethe und alimentenabreichung“. Sie begründete dies damit, dass sie zwar 1775 zum Zusammenleben verurteilt worden sei, doch das damals angefertigte medizinische Gutachten enthielt „den beysatz, daß ihr mann von der venerischen seuche angesteket wär“, was sie nun als Scheidungsgrund benannte. Zweitens „begehre sie scheidung, weil er ihr keine alimente abreich“, drittens, weil „sie in hinkunft ebenfalls schläge befürchte, weil er von ihr immer geld haben wolle, sie aber keines habe“. Obwohl Anna Theresia Schusterin eine durch das medizinische Gutachten bei ihrem Mann festgestellte Geschlechtskrankheit anführte, die ihr ein Zusammenleben unzumutbar machte, und darüber hinaus auf fehlende Unterhaltsleistungen sowie auf seine Gewalttätigkeit hinwies, wurde sie neuerlich zur friedlichen Cohabitation sowie zur Vergütung der entstandenen Gerichtskosten verurteilt.⁶³

Es kam vor, dass sich das Klagebegehren im Laufe einer Gerichtsverhandlung aus praktischen Überlegungen veränderte. Christina Schwarzin, geborene Hartlin, Tochter eines Wiener Richters und Gastgebers, hatte ihren Ehemann den Lederer und Wiener Bürger Anton Schwarz wegen Impotenz geklagt und die Annullierung der Ehe gefordert. Geheiratet hatte das Paar am 14. Juli 1669 im Stephansdom,⁶⁴ Trauzeuge war unter anderem der Wiener Bürgermeister Johann Christoph Holzner.⁶⁵ Am 11. März 1672 sagte Christina Schwarzin vor dem Wiener Konsistorium aus, „sie habe ihm 1 1/2 jahr cohabitirt, er habe oft copulam tentirt [versucht], aber nichts consumirt, derentwegen sie de impotentia zue klagen angefangen“. Davon sei sie aber wieder abgekommen, weil er die ihm vorgeworfene Impotenz abstritt, „sie habe daher ad cohabitationem zue agiren [klagen] angefangen“.⁶⁶ Im Unterschied zum ursprünglichen Klagebegehren forderte sie nun also das eheliche Zusammenleben mit ihrem Mann gerichtlich ein, allerdings unter der Auflage, dass er seine Tochter aus einer vorangegangenen Ehe, ihrer Meinung nach die Ursache aller Zwietracht, aus dem Haushalt entlasse. Anton Schwarz, der seiner Frau Feindseligkeit ihm und seiner Tochter gegenüber vorwarf, hatte sich offenbar in der Zwischenzeit mit dem Gedanken einer Eheannullierung anfreunden können

und forderte die Klägerin auf, ihre Nichtigkeitklage weiterzuverfolgen. Er habe nichts dagegen einzuwenden, gerne wolle er ihr das Heiratsgut in der Höhe von 500 Gulden zurückgeben. Außerdem räumte er ein, dass er aufgrund eines Schlaganfalls und daraus resultierender körperlicher Schwäche unfähig sei, die Ehe zu vollziehen.⁶⁷ Das Konsistorium ließ in diesem Fall – trotz der Bereitschaft des Beklagten, sich einem Augenschein zu stellen – keine medizinische Untersuchung zu, sondern folgte dem Interesse der Klägerin und verurteilte Anton Schwarz am 8. April 1672 zum Zusammenleben mit seiner Ehefrau.⁶⁸

Anton Wiedtmann, der von seiner Frau Eva Maria verlassen worden war, beantragte im März 1746 nach 16 Jahren Ehe den „consens, daß sie separirter a mensa et thoro leben“ könnten. Eva Maria Wiedtmann stimmte seiner Trennungsklage zu, „sie habe keine lust und neigung darzu [zum ehelichen Zusammenleben mit ihm], sie begehre nichts von ihm“. Sie fügte ihrer Aussage jedoch hinzu: „Die ehe seye nicht vollzogen worden, sie traue sich ohne mann ehrlich zu leben“.⁶⁹ Der beigezogene Penzinger Pfarrer bestätigte, dass die Ehefrau ehrbar bei ihrem Vater lebe, woraufhin dem Ehepaar bis auf weitere Veranlassung die Erlaubnis erteilt wurde, getrennt zu leben. Nachdem Eva Maria Wiedtmann einig Monate allein gelebt und wahrscheinlich über die Option einer neuen Heirat nachgedacht hatte, klagte sie im Dezember 1746 schließlich auf Annullierung der Ehe. Das eingeholte medizinische Gutachten befand den Beklagten „für untüchtig aus 2 ursachen [...], nehmlich *ratione parvolum testicularum* [aufgrund kleiner Hoden] und 2. *propter defectum seminis* [aufgrund von Samenschwäche]“.⁷⁰ Da diese „untüchtigkeit“ aber erst nach der Eheschließung eingetreten sei, so der hinzugezogene *defensor matrimonii* Franz Anton Marxer⁷¹ im März 1747, „könne die *declaratio nullitatis* nicht statt finden“.⁷² Das Konsistorium folgte der Argumentation des Ehebandverteidigers.⁷³ Da das Recht, getrennt zu leben, nicht explizit aufgehoben worden war, ist zu vermuten, dass das Ehepaar weiterhin in verschiedenen Haushalten lebte.

Anzeigen *ex officio*

Die untersuchten Eheverfahren wurden fast ausnahmslos durch Klagen, in der Mehrzahl von den Ehefrauen, initiiert. In zwei Fällen erhielt das Kirchengericht jedoch durch die Anzeige der Ortsgeistlichen

Kenntnis von sexuellen Eheproblemen. Die 44-jährige Regina, geborene Pawersathin, verwitwete Wolfin hatte sich 1768 nach einem Ehejahr eigenmächtig von ihrem 41-jährigen Mann Johann Georg Nifer getrennt, was den Pfarrvikar von Wulzeshofen (in der Nähe von Asparn an der Zaya) veranlasste, dem Passauer Konsistorium in Wien Anzeige zu erstatten.⁷⁴ Da laut Aussage der Ehefrau im November 1768 bereits eine Untersuchung durch die Herrschaftskanzlei in Asparn veranlasst worden war,⁷⁵ musste das Ehepaar vorerst nicht persönlich vor dem Kirchengericht im rund 65 km entfernten Wien erscheinen. Im Februar 1772 lebte das Paar – ohne kirchliche Erlaubnis – noch immer getrennt, wie der neue Pfarrvikar der Gemeinde in Wien anzeigte.⁷⁶ Nun erfolgte eine Vorladung. Dieser konnte Regina Niferin allerdings nicht mehr nachkommen, da sie am 24. März 1772 verstarb, „nach mit ihrem mann erfolgter aussöhnung“, wie das Konsistorialprotokoll vermerkte.⁷⁷

Im zweiten Fall hatte der Schuster Daniel Höffinger dem Pfarrer von St. Oswald in der Nähe von Melk anvertraut, so dessen Anzeige vom 24. Jänner 1748, dass er nach fünf Jahren „die Ehe nicht vollzogen habe wegen der Enge seiner Frau“. Er habe dem Pfarrer jedoch versichert, „dass ihr voriger Mann die Ehe konsumiert habe“. Daniel Höffinger war zu diesem Zeitpunkt 71, seine Frau Ursula 56 Jahre alt.⁷⁸ Das Kirchengericht beauftragte den Pfarrer, das Ehepaar nach Wien zum Passauer Konsistorium zu schicken.⁷⁹ Das Ehepaar kam der Aufforderung, vor dem knapp 130 km entfernten Kirchengericht auszusagen, nicht nach. Stattdessen berichtete der Pfarrer von St. Oswald im Mai 1748, dass das Ehepaar aus Alters- und Armutsgründen der Vorladung nicht Folge leisten könne, aber das gemeinsame Schlafen vermeiden und künftig wie Bruder und Schwester zusammenleben wolle. Das Kirchengericht erteilte dem Ehepaar bis auf weiteres die Erlaubnis dazu, ersuchte jedoch den Pfarrer, die beiden dahingehend zu belehren, „dass das Konsistorium nur nach geschehenem Augenschein durch die medizinische Fakultät [...] über die Gültigkeit der [...] Ehe zu urteilen vermag“.⁸⁰ Dass in diesem Fall tatsächlich ein Gutachten eingeholt wurde, ist jedoch unwahrscheinlich, weil die dafür fälligen Kosten⁸¹ dem Ehepaar aus Armutsgründen nicht hätten aufgebürdet werden können.⁸² Tatsächlich dürften Daniel Höffinger und seine Frau Ursula bis zum Tod des Schusters im Jahr 1753 „wie Bruder und Schwester“ zusammengeliebt haben.⁸³

Die Beweisführung

Wie eingangs erwähnt, forderte das kanonische Recht bei Verfahren wegen Impotenz, dass Ehepaare zumindest drei Jahre lang wiederholte Versuche unternommen hatten, die Ehe zu vollziehen. Die Triennialprobe begann mit der ersten Kenntnisnahme des Falles durch das Konsistorium.⁸⁴ Dem Fristablauf alleine kam jedoch keinerlei Beweiskraft zu, wie Josef Löffler 1958 zur Geschichte der Impotenz und zum Sachverständigenbeweis erläuterte: „Eine bleibende absolute oder relative Impotenz wird daher erst dann als bewiesen angenommen, wenn die Parteien, oder wenigstens eine derselben, zur siebenten Hand schwören, daß sie die Vollziehung der Ehe während des Trienniums versucht, aber nie vollbracht haben.“⁸⁵ Der Jesuit und Eherechtskommentator Tomás Sánchez war der Auffassung, dass der Ablauf des Trienniums in eindeutigen Fällen dauernder Impotenz – etwa bei Amputation der Geschlechtsteile, offensichtlicher Frigidität des Mannes oder Verengung der Frau – nicht abgewartet werden müsste, in zweifelhaften Fällen jedoch schon.⁸⁶ Der Ablauf von drei Jahren, innerhalb derer die Ehe nicht konsumiert worden war, und die zumindest von einer Partei und sieben EidhelferInnen beidete Aussage, dass das sexuelle Unvermögen des oder der Beklagten bereits vor der Eheschließung und ohne Wissen der Braut/des Bräutigams bestanden hatte, dauerhaft war und nicht behoben werden konnte, reichten unter Umständen auch ohne medizinischen Augenschein aus, dass das Konsistorium die Nichtigkeit einer Ehe erklärte. Wie sich in der Gerichtspraxis zeigt, war es auch eine Frage des Geldes und des Standes, wie lange ein Prozess dauerte, welche Beweise vom Gericht eingefordert und welche Untersuchungen einem Ehepaar bzw. der beklagten Partei zugemutet wurden. Im Fall des adeligen Ehepaars Hieronymus von Oberhaimb und Christina, geborene von Zinzendorf und Pottendorf, die 1640 in St. Stephan getraut worden waren, dürfte sich das Verfahren durch den Widerstand und die Verzögerungsstrategien des der Impotenz beschuldigten Ehemannes in die Länge gezogen haben. Wann genau die Annullierungsklage eingereicht wurde, ist unbekannt. Der Beklagte hatte die Zuständigkeit des Konsistoriums in Zweifel gezogen und deshalb im Dezember 1648 das in anderen Belangen für Adelige zuständige landmarschallische Gericht konsultiert.⁸⁷ Juristisch entscheidend war in diesem Fall, wie die Klägerin in der Tagsatzung am 2. September 1650 betonte,

dass sie „3 jahr nemblichen von dem 26. novembris 1640 biß auf den 24ten augusti des 1643. jahrs bey ihme geblieben“ war. Danach sei sie zu ihrer Schwester und zuletzt zu ihrer Mutter gezogen. Sie bestätigte, dass Hieronymus von Oberhaimb „in denen 3 jahren, in welchen sie ihme beygewohnt, die ehe zu vollbringen sich beflissen [habe], unnd zwar alle jahr etlichmall“. Wann sein sexuelles Unvermögen aufgetreten war, so Christina von Oberhaimb, wisse sie nicht und könne sie auch gar nicht wissen. An ihr oder an ihrem mangelnden Willen zur Pflichterfüllung habe es jedenfalls nicht gelegen. Hieronymus von Oberhaimb bestätigte schließlich ihre Aussagen.⁸⁸ Nach Eidablegung *cum septima manu* wurde am 18. November 1650 das Urteil verkündet: „Nach hinreichender Anhörung beider Parteien, nach Gewährung verschiedener peremptorischer Termine zur Darlegung der Rechte, nach Durchführung wiederholter persönlicher Ladungen, nach sorgfältiger Abwägung aller Fakten und Umstände des Falls, unter Berücksichtigung der gerichtlichen Aussagen der Parteien und nach Eidesleistung, sowohl durch die Parteien selbst, als auch durch ihre sieben Eidhelfer“ sei entschieden worden, „dass die Ehe zwischen der genannten Frau Klägerin und dem Herrn Beklagten wegen der Impotenz des Beklagten ungültig ist, als welche wir sie auch kraft dieses Urteils erklären und verkünden und dass es daher der Frau Klägerin frei steht, sich zu einem anderen Verlöbniß im Herrn zu begeben.“⁸⁹ Eine medizinische Untersuchung des Ehemannes wurde in diesem Fall weder erwogen noch angeordnet.

Während Triennialprobe, Aussage der Parteien und Eid *cum septima manu*, noch im 15. Jahrhundert üblich waren, wie Ludwig Schmutge in seiner Studie zu Eheprozessen in der Renaissance festhält,⁹⁰ forderten die frühneuzeitlichen Kirchengerichte im Untersuchungsgebiet in der Regel medizinische Gutachten zur Beweiserbringung ein.

Zur medizinischen Untersuchung gehörte neben dem Augenschein, also der physischen Betrachtung, auch eine ausführliche Befragung der Betroffenen, wie eine von Hartmann Schedel vermutlich in seiner Studienzeit in Padua abgeschriebene lateinische „Anleitung für die Vornahme einer gerichtsärztlichen Untersuchung zur Überprüfung männlicher Impotenz“⁹¹ festhält. Die 1914 vom Medizinhistoriker Karl Sudhoff edierte „Anleitung“ beschreibt vier konstitutive Elemente der Untersuchung: Erstens mussten die ärztlichen Gutachter schwören, dass sie den vermeintlich Impotenten

sorgfältig besichtigen und befragen würden, ohne sich täuschen zu lassen. Zweitens musste der zu Untersuchende einen Eid ablegen, dass er wahrheitsgemäß aussagen und keine Täuschungen vornehmen werde, auch den Harn unverändert lasse. Drittens hatte die Befragung nach einem vorgegebenen Fragenkatalog zu erfolgen. Der zu Untersuchende sollte gefragt werden, ob er eine Ehefrau habe und wie er sich geschlechtlich zu ihr verhalte, ob er jemals Erektionen oder Pollutionen gehabt habe, ob er an Blasensteinen leide, ob seine Hoden je mit Bilsenkrautsamen, einem kältendem Mittel, beplastert worden seien, oder ob er anreizende Mittel verwendet habe und wenn ja, mit welchem Erfolg. Viertens beschrieb der Text äußere Anzeichen von Potenz, auf die der Augenschein zu richten war: sichtbare Venenstränge an den Geschlechtsteilen und intakte Venen hinter dem Ohr, die Dichte und Fülle der Schambehaarung, die Farbe und Beschaffenheit der männlichen Geschlechtsteile sowie das Schrumpfen des Skrotums in kaltem Wasser.⁹²

Nicht erwähnt werden in dieser Anleitung zur Untersuchung, geschweige denn in den medizinischen Gutachten, die uns vorliegen, manipulative bzw. interaktive Methoden wie Masturbation oder Geschlechtsverkehr mit der Ehefrau oder einer Prostituierten unter Beobachtung. Letzterwähnte Methode, *congressus* genannt, wurde nach Pierre Darmon im Frankreich des 16. und 17. Jahrhunderts praktiziert. Bereits Zeitgenossen wie der schon erwähnte Tomás Sánchez und der französische Arzt Nicolas Venette (1633–1698) übten, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, heftige Kritik daran. Sánchez lehnte dieses Beweismittel als *res turpissima*, als schändlichste Sache, aus moralischen Überlegungen ab.⁹³ Der Arzt Venette hielt in seinem Bestseller *Tableau de l'amour conjugal* (Erstpublikation Amsterdam 1686) den öffentlichen Beischlaf, der in Frankreich bis zum Verbot 1677 vor Gericht als Beweismittel gefordert worden war, für trügerisch, weil gesunde und fähige Männer in einer solchen Situation leicht versagen würden.⁹⁴ Generell war Venette davon überzeugt, dass Ehen zu schnell geschieden wurden. Im Falle dauerhafter, unheilbarer Impotenz sei die Scheidung dem Bande nach zwar zulässig, doch sollte seiner Meinung nach genau untersucht werden, ob es sich nicht bloß um temporäre Ausfälle handelte, die durch Krankheit oder Emotionen wie zu viel Liebe oder Hass und Abscheu verursacht worden waren.⁹⁵ Auch Paolo Zacchia (1584–1659), italienischer Mediziner, Leibarzt zweier Päpste und Berater der *Rota Romana*, führt in

seinen *Quaestiones medico-legales* (1621–1650) vielfältige Gründe für sexuelles Unvermögen bei Männern an. Unter anderem schrieb er den Ehefrauen Verantwortung zu, wenn er meinte, „Impotenz kommt beim Mann manchmal aus Schuld der Frau vor – das zählt auch zu den äußeren Gründen, wenn die Frau nämlich sehr hässlich ist“.⁹⁶ Männliche Impotenz könne zudem von einer Frau verursacht werden, so Zacchia weiter, wenn sie einen widerlichen Geruch verströme, keinen Wert auf Reinlichkeit lege, den Mann verachte oder ihm schlecht gesonnen sei.⁹⁷ Während es bei Männern viele, auch emotionale, Gründe für eine möglicherweise nur temporäre und heilbare Impotenz gebe, führt Zacchia im Einklang mit seinen Zeitgenossen an, gebe es bei Frauen nur einen Grund, der als Impotenz gewertet werden könne: nämlich den Verschluss, die Verengung oder Enge des äußeren Eingangs und des Gebärmutterhalses selbst.⁹⁸ Anders ausgedrückt: die Impotenz von Frauen war für frühneuzeitliche Mediziner nichts anderes als ein physisches Penetrationshindernis. Wurden Frauen hinsichtlich ihrer Potenz untersucht, so waren erfahrene Hebammen mit gutem Leumund hinzuzuziehen. Diese sollten möglichst aus derselben Pfarre stammen.⁹⁹ Das Fachwissen der Hebammen war allerdings bei schwierigeren Fällen dem Gutachten der Ärzte unterzuordnen, so Sánchez:

Wo es sich aber um eine Tatsache handelt, deren Feststellung ein tieferes Wissen verlangt als es solchen Matronen eignet, sind zur Untersuchung der Frau tüchtige Ärzte zu bestellen, damit die Möglichkeit dieses Beweises nicht verloren geht, eine gültige Ehe nicht aufgelöst und eine nichtige nicht approbiert wird.¹⁰⁰

Genau mit dieser Begründung, nämlich einer durch Verengung verursachten Impotenz der Frau, wurde die Ehe zwischen Matthäus Heider und Magdalena Heiderin im Februar 1560 vor dem Passauer Konsistorium annulliert.¹⁰¹ Das medizinische Gutachten ist nicht überliefert. Auch Matthias Peyer warf seiner Frau 1588 vor dem Passauer Konsistorium Impotenz vor, um eine Annullierung der Ehe zu erreichen.¹⁰² Ein „Compaßschreiben“ (Amtshilfegesuch) an die medizinische Fakultät wurde angeordnet.¹⁰³ Bei der Untersuchung der medizinischen Fakultät im September 1588 wurden beide Parteien befragt:

Katharina beschuldigte ihren Ehemann wegen der Größe seines Gliedes der fleischlichen Impotenz, er

dagegen seine Gattin Katharina der Enge des Schosses und als wenig geeignet, jedoch maßvoll und sittsam. Nach sorgfältiger Erwägung aller Fakten und Untersuchung der Genitalien des Ehemannes befanden wir ihn in Hinblick auf Körper und Gestalt für kräftig und gesund und dass sein Glied weder bezüglich der Größe noch der Form fehlerhaft und unnatürlich gebildet ist und er es nicht verdient, deswegen beklagt zu werden. Katharina, die Ehefrau, sei aber ein schamloses, lügenhaftes Weib, weil sie sich auf unterschiedliche Weise sträubte und die Untersuchung verweigerte.¹⁰⁴

Katharina Peyerin gelang es offenbar, sich der Untersuchung zu entziehen. Im April 1589 informierte die medizinische Fakultät das Konsistorium, dass noch immer keine Beschau der Beklagten durch Hebammen und Ärzte zustande gekommen war und stellte es dem Passauer Offizial anheim, in der Sache weiter zu entscheiden.¹⁰⁵

Auch der Klosterneuburger Glaser Elias Kreiter klagte 1650 gegen seine Frau Catharina *propter arctitudinem*, also wegen Verengung, auf Scheidung dem Bande nach.¹⁰⁶ Offenbar hatte sein Anwalt die Klage in deutscher Sprache eingereicht, denn das Konsistorium maßregelte den Kläger und seinen Advokaten, „dass sie künftig im lateinischen Stil fortfahren und ihre bisher verfassten Schriften aus der deutschen in die lateinische Sprache übersetzen lassen“ sollten.¹⁰⁷ Die Untersuchung beider Eheleute durch Ärzte der medizinischen Fakultät und beidete Hebammen ergab, dass bei Catharina kein Hindernis für eine fleischliche Vereinigung bestehe, vielmehr Elias Kreiter gegenüber seiner Frau als impotent zu betrachten sei.¹⁰⁸ Für eine Annullierung sollte dieser Befund nicht ausreichen. Im Juli 1652 musste das Ehepaar nach Vorladung vor dem Konsistorium versprechen, friedlich zusammenzuleben.¹⁰⁹

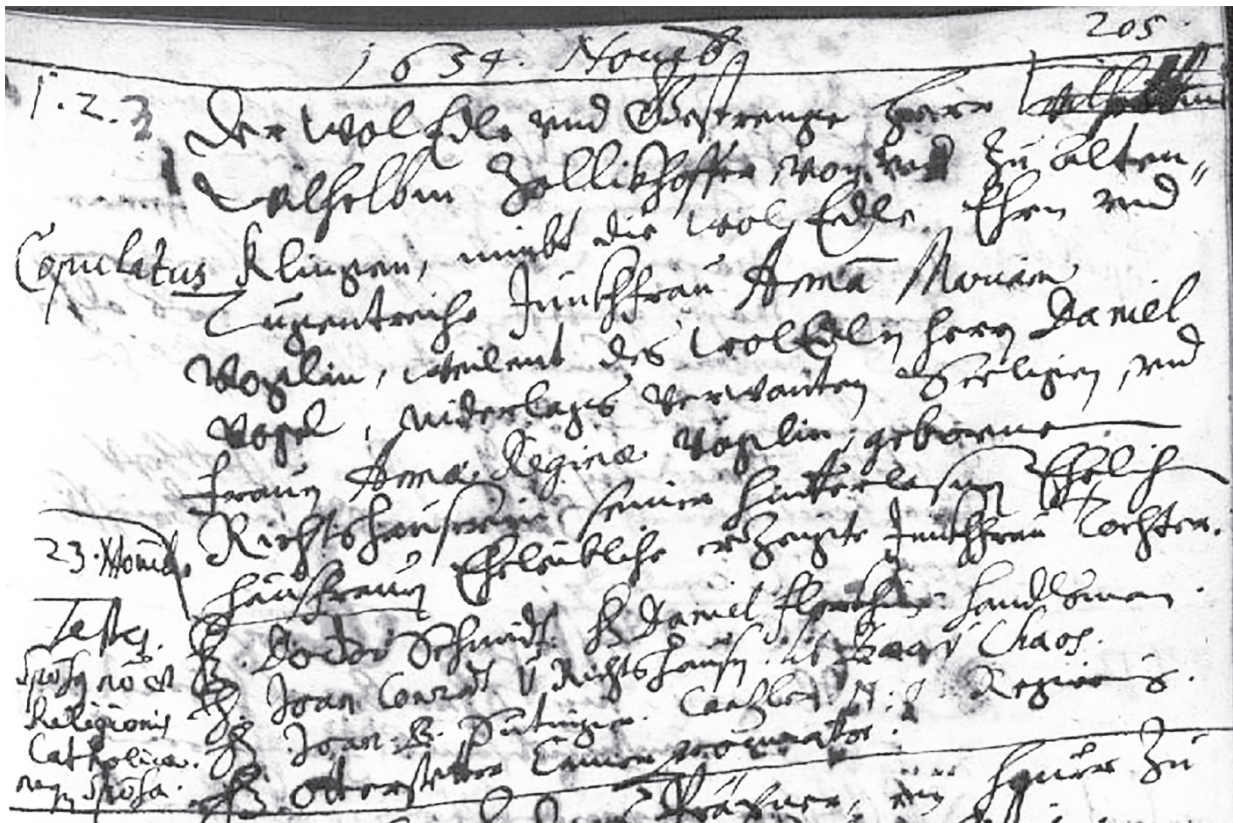
Der Mediziner Christoph Plochinger hatte im Vergleich zu Elias Kreiter einen berufsbedingten Startvorteil, als er im Mai 1656 beim Wiener Konsistorium um Annullierung seiner Ehe mit Jacobina Schwanauerin ansuchte: Er wusste fachlich Bescheid. Seine 28-jährige Frau gab gleich in der ersten Tagsatzung zu, dass sie durch einen operativen Eingriff in ihrer Kindheit zum Koitus unfähig und ungeeignet sei.¹¹⁰ Die mit der Untersuchung von Jacobina beauftragten Hebammen Veronica Stainerin und Elisabeth Schützin legten am 15. Mai 1656 vor dem Konsistorium einen Eid nach folgendem Formular ab:

Ich schwäre einen aydt zu Gott dem allmächtigen, daß ich nach unterweisung der herrn doctorn der artzney, auch nach meiner selbst eignen wißeneit und erfahrung die fraw N. alles fleißes besichtigen will, ob sie also beschaffen, daß sie zu dem ehelichen werck untauglich, also daß sie auch mitt natürlichen mitteln darzue tauglich nicht khündte gemacht werden, oder ob etwan ein solcher mangl an ihr, welcher durch natürliche mittel khündte gewendet werden.¹¹¹

Die im Zitat angesprochene Frage, ob eine „Heilung“ möglich war und in welchen Fällen „verengten“ Ehefrauen operative Eingriffe zugemutet werden sollten, war keine rein medizinische,¹¹² auch Tomás Sánchez beschäftigte sich damit. Wenn eine Operation ohne Todesgefahr möglich sei, so Sánchez, liege auch kein Grund für eine Annullierung der Ehe vor. Verpflichtet dazu war eine Ehefrau nach Sánchez' Auffassung jedoch nur, wenn die Operation weder ihr Leben noch ihre Gesundheit ernsthaft gefährdeten. Unterzog sie sich trotz hohen Risikos einer Operation und überlebte diese, so blieb das Eheband auch aufrecht.¹¹³

Im Fall von Jacobina Schwanauerin stellte sich die Frage einer medizinischen Behandlung jedoch nicht: Sowohl die beiden Hebammen als auch die Fakultätsärzte Dr. Tosan und Dr. Magier stellten Impotenz aufgrund einer unheilbaren und dauerhaften Verengung fest. Infolgedessen wurde die Ehe am 29. Mai 1656 für nichtig erklärt und das Konsistorium räumte dem Kläger die Erlaubnis zu einer neuen Ehe ein.¹¹⁴ Jacobina Schwanauerin forderte die von ihr in die Ehe eingebrachten 1.000 Gulden, einen wertvollen Becher, silberne Löffel und einen Ring mit Rubinen zurück. Christoph Plochinger stritt ihre Ansprüche mit Verweis auf ihre Schuld an der Annullierung ab: „*Illam fuisse causam nullitatis matrimonij*, consequenter hette sie *dotem* verlohren.“¹¹⁵ Am 1. März 1658 trafen die beiden einen außergerichtlichen Vergleich, demzufolge er ihr „auß einer lauttern guetwilligkheit und mittleiden noch 20 reichstaler geben und bezahlen“ wollte, „mitt welchem sie Schwanauerin wohl zuefrideu und content gewest“.¹¹⁶ Indessen hatte Christoph Plochinger die Option einer neuen Eheschließung genutzt und im November 1657 die aus Lilienfeld stammende Maria Plockhin geheiratet.¹¹⁷

In seltenen Fällen liegen mehrere medizinische Gutachten über eine Person vor. Mehrfach untersucht wurde etwa Wilhelm Zolickhofer von und zu Altenklingen



3 Trauungsbuch der Dompfarre St. Stephan zu Wien, Tomus 20, fol. 205^r (Ausschnitt), Eintrag vom 23. November 1654.

(in der Schweiz). Dem Trauungsbuch der Pfarre St. Stephan ist zu entnehmen, dass er im November 1654 nach ordnungsgemäßer dreimaliger Verkündigung die Kaufmannstochter Anna Maria Voglin geheiratet hatte.¹¹⁸ Eine Randnotiz verrät, dass Bräutigam und Braut nicht der katholischen Konfession angehörten: „Sponsus non est religionis catholicae neque sponsa.“ Die Trauung des nicht katholischen Paares im Wiener Stephansdom dürfte mit der gehobenen sozialen Position der Brautleute zu tun gehabt haben. Trauzeugen war unter anderem der bedeutende katholische Jurist und niederösterreichische Regierungskanzler Johann Baptist Suttinger (1608–1662).¹¹⁹

Formal war das protestantische Ehepaar nicht dem kanonischen Eherecht unterworfen. Dennoch beklagte Anna Maria Voglin nach etwas mehr als sieben Ehejahren beim Wiener Konsistorium den Nichtvollzug der Ehe aufgrund der Impotenz ihres Ehemannes. Ein erstes medizinisches Gutachten wurde im Juni 1662 eingeholt. Wilhelm Zolickhofer musste sich vor zwei Ärzten des Fakultätskollegiums und einem hinzugezogenen vereidigten Chirurgen einfinden. Die Untersuchung ergab, „dass genannter Wilhelm Zolickofer aus

einem äußeren Defekt der Hoden nicht impotent ist, obgleich nämlich am linken Hoden etwas Fleischiges gewachsen ist, kann jedoch jenes die Leistung der ehelichen Pflicht keineswegs behindern.“¹²⁰ Das auf Drängen der Klägerin eingeholte zweite Gutachten vom 27. September 1662 argumentierte etwas ausführlicher, weshalb an der Potenz des Beklagten kein Zweifel bestehe:

Wir ließen die Konstitution des Körpers genau untersuchen und alle bleiben fest und einhellig beim vorigen Urteil, nämlich dass genannter Zolickofer weder frigide noch verzaubert noch hinsichtlich der Fähigkeiten impotent ist, durch die hinzugefügten Begründungen bewegt. Wer nämlich frigide ist, kann wegen Schaffheit der Genitalien, die von der Schwäche der angeborenen Hitze herrührt, die fleischliche Vereinigung nicht vollziehen; der Beklagte aber, außer dass er Genitalien in gutem Zustand hat und mit vielen Haaren ausgestattet, versichert darüber hinaus, dass er das Glied erigieren kann bis zur Konsumation, nämlich dem Abgeben von Samen, und es gibt keine Zeichen einer vergangenen oder gegenwärtigen Krankheit [...]. Gleichmaßen

begegnet kein Verdacht eines Schadenszaubers, denn schwierig wissen Doktoren die Zeichen herauszufinden, die einen verzauberten Mann ohne irgendein Zögern von einem frigiden unterscheiden, so dass sie die ganze Kenntnis der Verzauberten auf die Absenz der Zeichen zurückführen, die Frigidität bezeugen. Hinsichtlich der Fähigkeiten, ist diese zu untersuchen nicht nur lächerlich, sondern außerhalb des Möglichen der Kunst. [...] Nachdem dies erwogen wurde, vermögen sie den Beklagten nicht rational der Impotenz zu beschuldigen.¹²¹

Wilhelm Zolickhofer war nach Befund der Ärzte weder frigide noch – soweit feststellbar – verzaubert. Dennoch wurde er am 15. Jänner 1665 ein drittes Mal vor die medizinische Fakultät zitiert. Zwar leistete er der Vorladung Folge, doch gegen die vorgesehene weitere Beschau protestierte er und wurde „unverrichteter Dinge“ entlassen.¹²²

Nach Jahren des Prozessierens urteilte das Kirchengericht im Mai 1668, „dass die Klägerin die Impotenz des Beklagten rechtlich nicht bewiesen hat, und vielmehr zur Durchführung der rechtlich vorgeschriebenen Probe und Beweisführung angehalten wird“.¹²³ Da Anna Maria Voglin gegen dieses Urteil appellierte, ging das Verfahren in zweiter Instanz an die päpstliche Nuntiatur in Wien und wurde nach weiteren Jahren des Prozessierens schließlich 1674 aufgrund der von Wilhelm Zolickhofer einbekannten personenbezogenen Impotenz durch einen päpstlich delegierten Richter im Sinne der Klägerin mit der Annullierung der Ehe entschieden.¹²⁴ Anna Maria Voglin schloss noch im selben Jahr eine neue Ehe mit Christoph Bernhard von Rechbach.¹²⁵ Im Gegenzug für das Versprechen, keine Forderungen an sie und ihre Familie mehr zu richten, bekam der Ex-Ehemann Wilhelm Zolickhofer im Vergleichswege „auß kheimer schuldigkeit, sondern guettwillig und nuhr bloß *pro redimenda vexa* [zur Beendigung des Streites]“ im Dezember 1674 Bargeld in der Höhe von 300 Gulden und zwei Gemälde zugesprochen.¹²⁶ Die Langwierigkeit des gerichtlich ausgetragenen Ehekonflikts, die mehrmalige Vorladung des Beklagten zur medizinischen Untersuchung und der letztlich getroffene außergerichtliche Vergleich machen deutlich, dass die Klägerin vermögend und sozial gut vernetzt war. Obwohl sie die katholische Ehegerichtsbarkeit nutzte, um sich scheiden zu lassen, findet sich kein Hinweis darauf, dass sie und ihr zweiter Ehemann zum katholischen Glauben konvertierten oder konvertiert waren.

Die Urteile

Betrachten wir die überlieferten Urteile¹²⁷ des Quellen-samples, so zeigt sich, dass es vom 16. bis ins 18. Jahrhundert immer schwieriger wurde, eine Annullierung wegen Impotenz durchzusetzen. Aus dem 16. Jahrhundert sind vier Annullierungsklagen wegen sexuellem Unvermögen überliefert: In drei Fällen wurde die Ehe für nichtig erklärt, im vierten Fall fehlt das Urteil. Von den 15 Fällen des 17. Jahrhunderts, in denen Impotenz argumentativ ins Spiel kam, wurden fünf Ehen annulliert, in zwei Fällen wurde den Eheleuten nach mehrere Jahren des Prozessierens die Erlaubnis erteilt, solange getrennt zu leben, bis sich deren Gemüter wieder versöhnen würden. Abgesehen vom eingangs erwähnten Beispiel fand sich in den untersuchten Konsistorialprotokollen des 18. Jahrhunderts keine weitere Eheannullierung wegen Impotenz. Zwar schloss ein vom Wiener Kirchengenicht beauftragtes¹²⁸ Fakultätsgutachten vom 5. Oktober 1779 über das Ehepaar Johann und Anna Maria Michaelick/in, dass „nach genauer untersuchung bey beeden conleuthen nicht die mindeste hinternüß gefunden“ werden konnte, dennoch sei „der beyschlaf nicht vollständig beschehen“. Streng genommen war also das fleischliche Eheband durch die *copula carnalis* nicht zustande gekommen. Das Ärztekollegium brachte jedoch ein anderes Argument vor: „Da aber der ehemann in das 14te jahre schon seiner sinnen beraubt ist, so ist selber, wenn er auch genesen würde, woran aber mit viellen grund zu zweiflen, nach dem bürgerlichen gesetz für die ehe untauglich zu halten.“¹²⁹ Für den in diesem Fall hinzugezogenen Ehebandverteidiger war die von den Ärzten konstatierte geistige Erkrankung als bürgerliche Begründung der Eheuntauglichkeit allerdings von keiner Relevanz, denn, so argumentierte er dagegen, das Gutachten habe die Unversehrtheit ihrer und seiner Geschlechtsorgane festgestellt, damit sei keine Impotenz gegeben. Die bestehende „Sinnesberaubung“ sei kein vorausgehendes, sondern ein nachträgliches Ehehindernis, das keine Annullierung rechtfertige. Zudem, so maßregelte der *defensor matrimonii* die Ärzte, stehe es ihnen nicht zu, ein Urteil abzugeben. Immerhin entschied das Konsistorium am 26. November 1779, dass die Klägerin „wegen des misslichen Gesundheitszustandes“ ihres Mannes von ihm getrennt und allein leben dürfe.¹³⁰ Insgesamt brachten im 18. Jahrhundert 31 KlägerInnen Impotenz als Scheidungsargument vor dem Kirchengericht vor. Wie gezeigt wurden lediglich zwei Ehen

annulliert: im eingangs skizzierten Fall Hofbauer/in nach relativer kurzer Verfahrensdauer aufgrund der bewiesenen Impotenz; im Fall des konvertierten Ehepaars Forrer/in wurde die Ehe letztlich aufgrund eines noch bestehenden Ehebandes für null und nichtig erklärt. Die Mehrheit jener Männer und Frauen, die im 17., vor allem aber im 18. Jahrhundert versuchten, eine Scheidung – unter anderem oder hauptsächlich – mit dem Argument Impotenz zu erreichen, wurde jedoch zum Zusammenleben verurteilt. Auch wenn das Urteil auf friedliche Cohabitation lautete, konnte das eheliche Zusammenleben nicht in jedem Fall durchgesetzt werden, wie sich etwa an den Ehepaaren Nifer/in und Schuster/in zeigte.

Dass im Untersuchungsgebiet vergleichsweise selten versucht wurde, das trennende Ehehindernis Impotenz als Scheidungsgrund geltend zu machen, liegt vermutlich an der zeit- und kostenaufwändigen sowie schwierigen Beweisführung: Selbst wenn keine – für die Betroffenen sicherlich unangenehme – medizinische Untersuchung vor der Wiener Fakultät angeordnet wurde, galt es, gut zu argumentieren, mindestens drei Jahre Eheleben vorzuweisen, Kosten und Mühen auf sich zu nehmen und sieben glaubwürdige EidhelferInnen zu mobilisieren. Neben den obligat hinzuzuziehenden Anwälten und den gewöhnlichen Gerichtsgebühren verursachten medizinische Gutachten sowie die Spesen für Anreise und Befragung von ZeugInnen zusätzliche Kosten, die meist von den KlägerInnen bezahlt werden mussten. Das 1741 eingeführte Amt des Ehebandverteidigers und die gesetzliche Vorgabe, ein Nichtigkeitssurteil in zweiter Instanz bestätigen zu lassen, stellten neben finanziellen Aspekten zusätzliche Hürden dar, die miterklären, weshalb in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Impotenzklagen beim Konsistorium nur noch selten zu Scheidungen *quoad vinculum* führten – selbst wenn das fleischliche Band zwischen den Eheleuten fehlte.

Anmerkungen

* Die Publikation entstand im Rahmen des Projekts *Ehen vor Gericht: Konfliktfelder und Handlungsoptionen vom 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts* (P 23394), das vom *Wissenschaftsfonds* (FWF) unterstützt und am Institut für Geschichte der Universität Wien durchgeführt wurde.

1 Am 8. November 1774 heiratete die seit Juli 1774

verwitwete Cäcilia den sechs Jahre jüngeren Michael Hofbauer aus dem benachbarten Tiefenthal. Für Michael Hofbauer war es die erste Ehe. Vgl. Trauungsbuch Hausleiten 1768–1784, S. 40, abrufbar – ebenso wie die in weiterer Folge angeführten Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher – unter: www.data.matricula.info/php/main.php (20.6.2015). Im Heiratsprotokoll von Eggendorf am Wagram 1751–1774 findet sich kein Ehevertrag. Vgl. Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Herrschaftsarchiv (HA) Stetteldorf 003/097, Inventur-, Heirats- und Kaufbriefprotokoll über Eggendorf am Wagram 1751–1774. Möglicherweise unterstand Michael Hofbauer einer anderen Herrschaft.

- 2 Diözesanarchiv Wien (DAW), Passauer Protokoll (PP) 194, fol. 96^r, 14.11.1777.
- 3 Ich danke Johann Weißensteiner für diese Information: Josef Matthäus Gschelhammer, seit 1756 Pfarrer in Hausleiten, war zugleich Dechant und als solcher mit den Bestimmungen des Kirchenrechts bezüglich des trennenden Ehehindernisses Impotenz vertraut.
- 4 Vgl. Josef Löffler: Die Störungen des geschlechtlichen Vermögens in der Literatur der autoritativen Theologie des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte der Impotenz und des medizinischen Sachverständigenbeweises im kanonischen Impotenzprozeß (= Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse Jahrgang 1958/6), Wiesbaden: Verlag der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz in Kommission bei Franz Steiner Verlag GmbH 1958, S. 60.
- 5 Maria am Gestade. Vgl. www.wien.gv.at/wiki/index.php/Maria_am_Gestade (6.2.2015).
- 6 DAW, PP 197, fol. 40^v–41^r, 16.1.1778.
- 7 Ebd.
- 8 DAW, PP 197, fol. 119^v, 18.2.1778.
- 9 Zur ersten Ehe von Bernhard Diwaldt mit der Witwe Anna Maria Schifferin ist ein Heiratsvertrag überliefert, laut dem er ihr 200 Gulden und sie ihm ihr behaustes Viertelhehen verheiratete. NÖLA, HA Stetteldorf 003/097, fol. 191^r–192^v: Heuraths Contract zwischen Bernhard Tibalt und der Witwe Anna Maria Schifferin, 12.2.1745.
- 10 Aus der vorhergehenden Ehe mit Bernhard Diwaldt stammten sechs Kinder: Franz, geb. 1754, Rosalia, geb. 1756, Maria Elisabetha, geb. 1758, Josephus, geb. 1760, Maria Clara, geb. 1766 und Anna Maria, geb. 1770. Vgl. Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch Hausleiten 1743–1767 sowie Taufbuch Hausleiten 1768–1784.
- 11 Pfarre Hausleiten, Sterbebuch 1768–1784, Tod von Bernhard Diwaldt am 27.7.1774, Eggendorf Nr. 17. Trauungsbuch 1768–1784, Trauung am 8.11.1774, Eggendorf Nr. 17.
- 12 Universitätsarchiv Wien (UAW), MED 01.12 Acta Facultatis Medicae XII (AFM XII) (1775–1780); MED 01.13 AFM XIII (1776–1802). Die Jahre 1777 und 1778 enthalten kein Gutachten über das Ehepaar Hofbauer/in

- oder auch nur einen Hinweis darauf.
- 13 Im Trauungsbuch von Hausleiten scheint sie jedenfalls in den Jahren 1778–1783 nicht auf. Eine Schwierigkeit bei der Suche von Frauen in Trauungsbüchern ist dadurch gegeben, dass die Indices, sofern überhaupt vorhanden, nur nach den Namen der Männer erstellt wurden.
 - 14 DAW, PP 197, fol. 170^v, 13.3.1778.
 - 15 Formal betrachtet fanden zwei Verfahren statt: das erste endete mit dem Cohabitationsurteil, das zweite mit der gewährten Annullierung.
 - 16 Eine Spurensuche in bayerischen Archiven wurde nicht unternommen.
 - 17 Vgl. zur Rolle der Sachverständigen im Eheprozess: Wilibald M. Plöchl: *Geschichte des Kirchenrechts. Band IV: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Zweiter Teil*, Wien/München: Verlag Herold 1966, S. 430–432.
 - 18 Die Begriffe Annullierung und Nichtigkeitserklärung werden in diesem Beitrag synonym gebraucht, weil auch in den herangezogenen Quellen keine juristische Differenzierung erfolgte.
 - 19 Vgl. Peter Heck: *Der Eheverteidiger im kanonischen Eheprozeß. Eine rechtsgeschichtliche und rechtsdogmatische Studie (= Kanonistische Studien und Texte 12)*, Bonn: Ludwig Röhrscheid Verlag 1937, S. 23–35; Plöchl: *Geschichte* (wie Anm. 17), S. 398–405; Stefan Killermann: *Die Rota Romana. Wesen und Wirken des päpstlichen Gerichtshofes im Wandel der Zeit (= Adnotationes in ius canonicum 46)*, Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang 2009, S. 134; Ignaz Fahrner: *Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht. Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips und der vollkommenen Scheidung der Ehe im kanonischen Recht*, Freiburg im Breisgau: Herder 1903, S. 330f.
 - 20 Plöchl: *Geschichte* (wie Anm. 17), S. 403.
 - 21 Ebd., S. 404.
 - 22 Vgl. www.univie.ac.at/ehenvorgericht/ (10.7.2015).
 - 23 Die Bestimmungen des kanonischen Rechts zum trennenden Eehindernis Impotenz finden sich in den Dekretalen Papst Gregor IX., Liber IV, Titulus XV. *De frigidis et maleficiatis, et impotentia coeundi*, online abrufbar unter: www.columbia.edu/cu/lweb/digital/collections/cul/texts/ldpd_6029936_002/pages/ldpd_6029936_002_00000394.html (Corpus iuris canonici. Editio Lipsiensis secunda. Pars secunda Decretalium Collectiones. Nachdruck, Graz 1959), auch in der *Bibliotheca Augustana*: www.hs-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost13/GregoriusIX/gre_4t15.html (14.6.2015). Vgl. zur Begriffsgeschichte: Erik O. Ründal: „daß seine Mannschaft ganz unvollkommen sey“. Impotenz in der Frühen Neuzeit – Diskurse und Praktiken in Deutschland, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* (2011), S. 50–74, S. 54f.
 - 24 Die Erhebung der Quellen erfolgte wie bereits erwähnt zum überwiegenden Teil im Rahmen des FWF-Forschungsprojekts *Ehen vor Gericht*, in dem ich von Oktober 2011 bis Februar 2015 im Ausmaß von zehn Wochenstunden beschäftigt war.
 - 25 Das Forschungsteam konnte im Diözesanarchiv Arbeitsfotos von den Büchern anfertigen, die dann die Grundlage für die umfassenden Transkriptionen bildeten. Für die kenntnisreichen Übersetzungen der lateinischen Texte, die über einzelne Begriffe und Phrasen hinausgingen, ist sowohl Johann Weißensteiner als auch Ina Friedmann herzlich zu danken.
 - 26 *Matricula online*: www.data.matricula.info/php/main.php?ar_id=3670 (31.1.2015).
 - 27 Gertrude Langer-Ostrawsky hat das FWF-Projekt mit Sachkenntnis unterstützend begleitet, wofür ihr herzlich zu danken ist.
 - 28 Für das 16. Jahrhundert liegen ergänzend zu den Konsistorialprotokollen drei medizinische Gutachten vor, in denen die Frage der Impotenz behandelt wird, für das 17. Jahrhundert sechs und für das 18. Jahrhundert neun. Einige dieser Gutachten wurden im Rahmen eines Forschungsseminars im Wintersemester 2014/15, geleitet von Andrea Griesebner und mir, erhoben. Thomas Maisel ist für die Beratung und den Einblick in die Originalbücher zu danken.
 - 29 Ründal: *Impotenz* (wie Anm. 23), S. 57.
 - 30 Es handelt sich chronologisch nach Beginn des gerichtlich ausgetragenen Ehekonflikts geordnet um folgende Ehepaare: 1560 Heiderin Magdalena contra Mathias; 1580 Petamaiin Barbara contra Josef; 1586 Mitschin Susanna contra Valentin; 1588 Peyerin Katharina contra Mathias; 1649 Oberhaimb Christina von contra Hieronymus; 1650 Kreiterin Catharina contra Elias; 1656–1658 Plochingerin Anna Jacobina contra Christoph; 1656–1657 Tantlerin Maria contra Balthasar; 1658–1665 Herbertin Anna Maria contra Johann Christoph; 1659 Beneweinin Anna contra Caspar; 1662–1674 Zolickhoferin Anna Maria contra Wilhelm; 1663–1669 Markowitschin Anna Barbara contra Peter; 1664 Schefferin von Lewenburg Barbara Theresia contra Johann Anselm Casimir; 1665 Benechinin Apollonia contra Andreas; 1666 Raittnerin Anna Maria contra Matthias; 1668 Pöplingerin Maria Susanna contra Matthias; 1669–1672 Bettkircherin Anna Maria contra Georg Heinrich; 1670 Schneiderin Barbara contra Johann; 1671 Schwarzin Christina contra Anton; 1677 Wanpacherin Maria contra Ambrosius; 1714 Sailerin Rosina contra Franz; 1714 Stieberin Anna contra Christoph; 1717 Buchingerin Barbara contra Philipp; 1717 Lindemayerin Maria Cunigundta contra Johann Michael; 1717 Stainerin Juliana contra Martin; 1719 Schullitzin Eva Rosina contra Veith Joseph; 1720 Steinerin Francisca contra Franz; 1746 Krumbkaßlin Magdalena contra Paul; 1746 Wiedtmannin Maria Catharina contra Anton; 1747 Hillgarthnerin Anna Barbara contra Jacob; 1747 Wißerin Anna Maria contra Sebastian; 1748 Höffingerin Ursula contra Daniel; 1749 Holmoslehnerin Maria Anna contra Peter; 1750

- Breimlin Maria Christina contra Bartholomeus; 1751 Hochenauerin Helena contra Joseph; 1751 Zuttermannin Theresia contra Anton; 1768 Niferin Regina contra Johann Georg; 1771 Müller Barbara von contra Johann Sebastian; 1772 Hainzin Theresia contra Jacob; 1773 Fröhlichin Susanna contra Franz; 1773 Lazelbergerin Anna Maria contra Thomas; 1774 Schmidtin Elisabeth contra Joseph; 1775 Schusterin Anna Theresia contra Schuster Benedickt; 1777 Forrerin Maria Ursula contra Jacob; 1777 Spaziererin Theresia contra Anton; 1777 Hofbauerin Cäcilia contra Michael; 1779 Michaelickin Anna Maria contra Johann; 1780 Hartmannin Barbara contra Johann; 1781 Bronmosin Katharina contra Johann Georg; 1781 Klöcklin Magdalena contra Martin; 1781 Liechtenstern Anna Maria contra Ägyd; 1782 Kellerin Katharina contra Johann Georg.
- 31 Da eine Gesamterhebung über drei Jahrhunderte unmöglich gewesen wäre, erhob das Forschungsteam eine Auswahl von Jahren: Passau 1558–1592, Passau 01.05.1649–01.05.1654, Wien 01.03.1656–06.05.1675, Passau 01.01.1666–31.12.1677, Passau 01.01.1714–31.12.1720, Wien 01.01.1715–31.05.1721, Passau 01.01.1747–31.12.1751, Wien 01.01.1747–31.12.1751, Passau 01.01.1772–30.10.1783, Wien 01.01.1772–30.10.1783, Wien 01.11.1783–31.12.1793, Wien 01.01.1807–31.12.1816, Wien 01.01.1830–31.12.1832, Wien 01.01.1848–30.06.1850.
- 32 Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Ehehindernis>; zur Frage der Häufigkeit von kirchlichen Eheannullierungen: http://religionv1.orf.at/projekto2/news/0401/neo40114_scheidung.htm und www.stern.de/familie/die-andere-art-der-scheidung-wie-eine-ehe-annuliert-wird-626043.html (31.1.2015).
- 33 Vgl. Ursula Floßmann/Herbert Kalb/Karin Neuwirth: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 7. Aufl., Wien: Verlag Österreich 2014, S. 107.
- 34 Die Adelige Maximiliana Clara Unverzagtin legte am 15. April 1654 vor dem Passauer Konsistorium einen Eid *cum septima manu* ab, dass sie der Ehe mit Adam Lampl innerlich und dem Gemüte nach nie zugestimmt habe, woraufhin die Ehe für null und nichtig erklärt wurde. Elisabeth Evin gelang es 1673, dem Wiener Konsistorium glaubhaft zu versichern, dass ihre in Bologna mit dem Soldaten Hans Denckh geschlossene Ehe erzwungen worden war. Die Annullierung erfolgte am 21. August 1673. Vgl. DAW, PP 83, fol. 36^r–37^r; DAW, WP 25, S. 668.
- 35 1561 erfolgte die Annullierung der Ehe zwischen Barbara Selzamin und Johann Schultes („Josefsehe“: das Paar hatte vertraglich vereinbart, weder Bett noch Tisch zu teilen, auch auf Unterhaltsleistungen zu verzichten und sich nur geistlich beizustehen); 1718 zwischen Maria Anna Petitatin und Germanus Ignaz Simon (wegen Blutsverwandtschaft im dritten bzw. vierten Grad); 1720 zwischen Josepha Eleonora Volusina von Wolfsheim und Ferdinand Franz von Ritschan (wegen Heirat in der falschen Pfarre); 1722 zwischen Leopold Schizenberger und Anna Maria Stanglauerin (wegen Heirat in der falschen Pfarre; Auflage, in Währing wieder zu heiraten; erfolgt laut Währinger Trauungsbuch bis Ende 1722 nicht), 1749 zwischen Joseph Popp und Barbara Bacherin (wegen Heirat in der falschen Pfarre; 1750 Trauung in der zuständigen Pfarre), 1777 zwischen Alois Herzog und Barbara Bökin (wegen Minderjährigkeit, Entführung und Heirat in der falschen Pfarre). Vgl. DAW, PP 77, fol. 153^r; WP 122, fol. 80^v; WP 123, fol. 113^r; WP 124, fol. 98^r–99^r; PP 157, S. 157–158; WP 158, S. 259.
- 36 So saß Georg Kuechler 1671 in Würzburg im Gefängnis, weil er seine Frau in Oberlaa verlassen hatte und eine zweite Ehe eingegangen war. Auch die zurückgelassene Ehefrau hatte in Oberlaa einen neuen Mann gefunden, deren „vermählte ehe“ das Wiener Konsistorium umgehend für „krafftloß, null und nichtig declarirt, erkhendt und außgesprochen“ hatte. Außerdem, so das Urteil des Konsistoriums vom 19. Juni 1671, sei sie „Maria ihrem mann Georgen Kuechler, dafern er zue Würtzburg der gefängnis erlassen und mit dem leben darvon khummen würdt, ehelich beyzuwohnen schuldig“. DAW, WP 25, S. 841. Noch im 18. Jahrhundert war die Gefahr wegen Bigamie zum Tod verurteilt zu werden gegeben, im Wiener Diarium wurde immerhin über fünf Hinrichtungen in Wien wegen Bigamie berichtet (1711 wurde eine Frau, 1715, 1724, 1727 und 1756 wurde jeweils ein Mann am Rabenstein enthauptet). Vgl. http://homepage.univie.ac.at/susanne.hehenberger/kriminaldatenbank/?page_id=24 (1.2.2015). Zur strafrechtlichen Definition von Bigamie und Ehebruch vgl. Andrea Griesebner: Sin, Misdemeanor, Capital Crime? Adultery and Bigamy in the Holy Roman Empire, in: Frühneuzeit-Info (2012), S. 60–79.
- 37 DAW, WP 158, S. 130, 13.6.1777.
- 38 Ebd.
- 39 Vgl. *Corpus iuris canonici*, Dekretalen Papst Gregor IX., Liber IV, Titulus XV, Capitulum IV. Ich danke Johann Weißensteiner für diesen Hinweis.
- 40 Trauungsbuch St. Stephan 1772–1779, fol. 276^v: „testimonia [...] Consist. Vienn. reddita sunt 5. martij 1779.“ (Die Zeugnisse [...] wurden am 5. März 1779 dem Wiener Konsistorium zurückgegeben. Übersetzung: Johann Weißensteiner).
- 41 DAW, WP 159, S. 105–106, 4.6.1779.
- 42 Vgl. Ründal: Impotenz (wie Anm. 23), S. 57–59; Rudolf Weigand: Zwischenmenschliche Aspekte des Ehelebens in normativen kirchlichen Texten und im Alltagsleben des Spätmittelalters, in: Rüdiger Schnell (Hg.): Text und Geschlecht. Mann und Frau in Eheschriften der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1997, S. 47–78, hier: 59–63; Pierre Darmon: Le tribunal de l'impuissance. Virilité et défaillances conjugales dans l'Ancienne France, Paris: Éditions du seuil 1979, S. 48f. Vgl. zur Gerichtspraxis des 19. Jahrhunderts in England:

- Stephanie B. Hoffman: Behind Closed Doors: Impotence Trials and the Trans-Historical Right to Marital Privacy, in: *Boston University Law Review*, Volume 89, Number 5 (December 2009), S. 1725–1752, FN 92. Hoffman hat die Urteile zu 15 Verfahren wegen Impotenz (1812–1865) statistisch ausgewertet: Elf Mal haben Frauen geklagt, sechs davon die Annullierung erreicht, in einem Fall musste das Paar nicht mehr zusammenleben. Von den vier durch Männer eingebrachten Annullierungsklagen, wurde nur einmal die Nichtigkeit bestätigt. In den anderen Fällen wurden die Ehepaare offenbar zur Cohabitation verurteilt. Der Text steht als E-Publikation zur Verfügung: <https://www.bu.edu/law/central/jd/organizations/journals/bulr/volume89n5/documents/HOFFMAN.pdf> (20.6.2015).
- 43 Vgl. Weigand: Aspekte (wie Anm. 42), S. 59.
- 44 Tomás Sánchez: De sancto matrimonii sacramento disputationum, tomi tres. 1603 [Venedig: Nicolaus Pezzana 1708], Tomus primus, Liber 7: De impedimentis matrimonii, De impedimento impotentiae, XCIV–XCV, S. 346–352.
- 45 Weigand: Aspekte (wie Anm. 42), S. 59, FN 53, verweist auf die entsprechende Stelle bei Gratian C. 33 q. 1 c. 4., Friedberg I, Sp. 1150. Online: http://geschichte.digitale-sammlungen.de/decretum-gratiani/kapitel/dc_chapter_3_3380 (6.2.2015).
- 46 DAW, WP 24, S. 820, 3.7.1668: „ex puncto saevitici et molestae cohabitationis“.
- 47 Willibald Plöchl bezeichnet die für den „Siebenhändereid“ herangezogenen EidhelferInnen „als Charakterzeuge[n] für die Glaubhaftigkeit der Parteienaussagen“. Plöchl: Geschichte (wie Anm. 17), S. 406.
- 48 DAW, WP 24, S. 890–891, 22.12.1668.
- 49 Trauungsbuch St. Stephan 1664–1669, fol. 404^r.
- 50 Vgl. Darmon: Le tribunal (wie Anm. 42), S. 133–155.
- 51 Vgl. Rainer Beck: Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime, in: Richard van Dülmen (Hg.): Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung IV, Frankfurt am Main: Fischer 1992, S. 137–212, hier S. 194.
- 52 Nicht von allen Ehepaaren konnte das Heiratsdatum eruiert werden: in 15 Fällen ist es unbekannt. In 17 Fällen waren weniger als drei Jahre zwischen Hochzeit und Klage vergangen, in 19 Fällen (zum Teil deutlich) mehr als drei Jahre.
- 53 DAW, PP 155, S. 188–189, 13.9.1747.
- 54 DAW, PP 155, S. 204–205, 27.9.1747.
- 55 UAW MED 1.15, S. 83, Gutachten, 16.5.1748, Original in lateinischer Sprache, Übersetzung: Ina Friedmann. „[...] in moderno statu hemiplecticus sit, et ideo pro nunc et imposterum impotentia ad coeundum absoluta laboret, cum membrum eius ita restrictum et flavidum deprehensum, ut nec erectio minus copula fieri possit vel eictio seminis contingere possit [...]“.
- 56 Ebenda: „[...] pro secundo uxor Wiserin adhuc imperforata et qua virgo iudicata fuit“.
- 57 DAW, PP 156, S. 149–150, 31.5.1748.
- 58 Seine Argumentation wird im Konsistorialprotokoll nicht wiedergegeben, sie könnte aber dahin gelaute haben, dass nicht bewiesen sei, dass bereits vor der Trauung absolutes Unvermögen bestanden habe, sohin die Ehe, auch wenn sie nicht vollzogen werden könne, aufrecht sei.
- 59 DAW, PP 156, S. 173, 28.6.1748.
- 60 Tauf- und Sterbebuch Stein/Donau 1731–1783, S. 334.
- 61 DAW, WP 156, S. 247, 17.2.1775.
- 62 DAW, Arrestbuch 1777–1849, fol. 1^r.
- 63 DAW, WP 160, S. 467, 16.8.1782.
- 64 Trauungsbuch St. Stephan 1669–1674, fol. 22^r.
- 65 <https://www.wien.gv.at/kultur/archiv/politik/bgmbio.html#Holzner> (28.2.2015).
- 66 DAW, WP 25, S. 418, 11.3.1672.
- 67 Ebd.
- 68 DAW, WP 25, S. 867, 8.4.1672.
- 69 DAW, WP 135, fol. 299^v, 28.3.1746.
- 70 DAW, WP 136, fol. 46^v–47^r, 13.3.1747.
- 71 Franz Anton von Marxer (1703–1775) Domherr, promovierte 1732 in Theologie und wurde 1738 Domherr zu St. Stephan, 1749 Generalvikar und Weihbischof sowie 1753 Dompropst. Vgl. https://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Anton_Marxer (1.2.2015).
- 72 DAW, WP 136, fol. 46^v–47^r, 13.3.1747.
- 73 DAW, WP 136, fol. 68^r–69^r, 29.5.1747.
- 74 DAW, PP 182, S. 207, 4.11.1748.
- 75 Davon findet sich allerdings nichts im Gerichtsprotokoll. Vgl. NÖLA, Herrschaftsarchiv (HA) Asparn, Hs. 002 Gerichtsprotokollbuch der Herrschaft Asparn 1687–1778.
- 76 DAW, PP 186, S. 65, 26.2.1772.
- 77 DAW, PP 186, S. 89, 3.4.1772.
- 78 Vgl. Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch St. Oswald 1726–1784, fol. 484^v und 490^r.
- 79 DAW, PP 156, S. 18–19, 24.1.1748, Original in lateinischer Sprache, Übersetzung: Johann Weißensteiner.
- 80 DAW PP 156, S. 136, 10.5.1748, Original in lateinischer Sprache, Übersetzung: Ina Friedmann.
- 81 Drei Gulden kostete das 1748 erstellte Gutachten im Fall Wißer/in. Vgl. UAW MED 1.15, S. 83, Gutachten, 16.5.1748.
- 82 In den Universitätsakten des Jahres 1748 findet sich jedenfalls kein Parere. Vgl. UAW, MED 01.15 Acta Facultatis Medicae XV (AFM XV), Rapulare Actorum (1744–1776).
- 83 Daniel Höffinger, alter Schuster, starb im Juni 1753, Ursula Höffinger, verwitwete Schusterin, im August 1756, beide wurden in St. Oswald bestattet. Vgl. Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch St. Oswald 1726–1784, fol. 484^v und 490^r.
- 84 Vgl. *Corpus iuris canonici*, Dekretalen Papst Gregor IX.,

- Liber IV, Titulus XV, Capitulum V; Sánchez: De sancto matrimonii (wie Anm. 44), Tomus primus, Liber 7, CIX, S. 390.
- 85 Löffler: Störungen (wie Anm. 4), S. 62.
- 86 Sánchez: De sancto matrimonii (wie Anm. 44), Tomus primus, Liber 7, XCII, S. 333–345.
- 87 DAW, PP 15, fol. 28^r–29^r, 30.6.1649.
- 88 DAW, PP 82, S. 142–146, 2.9.1650
- 89 DAW, PP 82, S. 169, 18.11.1650. Original in lateinischer Sprache, Übersetzung: Johann Weißensteiner.
- 90 Ludwig Schmugge: Ehen vor Gericht: Paare der Renaissance vor dem Papst, Berlin: Berlin Univ. Press 2008, S. 161.
- 91 Karl Sudhoff: Ein Regulativ zur gerichtsarztlichen Begutachtung männlicher Impotenz bei Ehescheidungsklagen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Archiv der Geschichte der Medizin, Band VIII, Heft 1 (1914), S. 89–97.
- 92 Ebd., S. 95–97.
- 93 Sánchez: De sancto matrimonii (wie Anm. 44), Tomus primus, Liber 7, CIX, S. 391.
- 94 Nicolas Venette: Abhandlung von Erzeugung der Menschen, Königsberg und Leipzig: verlegt Christoph Gottfried Eckart 1738 [frz. Erstpublikation 1686], S. 474.
- 95 Ebd., S. 464–474.
- 96 Paolo Zacchia: Quaestiones medico-legales, libri 1–9, 1621–1650. Hier zitiert nach der online abrufbaren Gesamtausgabe (Venedig 1751): liber 3, titulus 1: De Impotentia coeundi et generandi, quaestio 1, n. 17. https://books.google.at/books?id=x5VvAMsAXKoC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=#v=onepage&q&f=false (8.2.2015), Übersetzung: Ina Friedmann.
- 97 Ebd., q. 1, n. 20.
- 98 Ebd., q. 1, n. 22.
- 99 Löffler: Störungen (wie Anm. 4), S. 55f. Vgl. Pierre Darmon: Trial by impotence. Virility and marriage in pre-Revolutionary France, London: Chatto & Windus, The Hogarth Press 1985, S. 161–185.
- 100 Zit. nach: Löffler: Störungen (wie Anm. 4), S. 57.
- 101 DAW, PP 77, fol. 66^v, 8.2.1560.
- 102 DAW, PP 5, fol. 245^v, 16.9.1588.
- 103 DAW, PP 5, fol. 245^v, 16.9.1588.
- 104 UAW, B 22/4, S. 388–389, 30.9.1588. Original in lateinischer Sprache, Übersetzung: Johann Weißensteiner.
- 105 UAW B 22/4, S. 407, 11.4.1589.
- 106 DAW, PP 82, S. 128, 5.8.1650.
- 107 DAW, PP 82, S. 149, 14.9.1650.
- 108 DAW, PP 82, S. 178–179, 2.12.1650.
- 109 DAW, PP 82, S. 521, 17.7.1652.
- 110 DAW, WP 20, S. 27, 2.5.1656.
- 111 DAW, WP 20, S. 32, 15.5.1656.
- 112 Dies meint auch der Arzt Paolo Zacchia, wenn er schreibt: „Welche Verengung geheilt werden kann und welche nicht oder nur unter Gefahr für das Leben, geht die Rechtsgelehrten, besonders die Kanonisten an.“ Zacchia: Quaestiones (wie Anm. 96), q. 7, n. 27, Original in lateinischer Sprache, Übersetzung: Ina Friedmann.
- 113 Sánchez: De sancto matrimonii (wie Anm. 44), Tomus primus, Liber 7, XCII, n. 6, S. 335; n. 15, n. 16, S. 342.
- 114 DAW, WP 20, S. 39, 29.5.1656
- 115 DAW, WP 20, S. 283f, 1.3.1658. Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass Jacobina Schwanauerin entweder das Ehehindernis verschwiegen hatte oder aber es ihr nicht bewusst, aber zurechenbar, sie somit „schuldig“ war, was Christoph Plochinger, ähnlich wie wenn sie gestorben wäre, die Möglichkeit gab, das von ihr in die Ehe eingebrachte Vermögen zu behalten. Ich danke Karin Neuwirth für die hilfreiche Erläuterung.
- 116 DAW, WP 20, S. 283f, 1.3.1658.
- 117 Trauungsbuch Schotten, 1655–1661, fol. 155^r.
- 118 Trauungsbuch St. Stephan 1652–1655, fol. 205^r.
- 119 www.deutsche-biographie.de/pnd124408834.html?anchor=index (11.4.2015).
- 120 UAW, B-22/5, S. 426–427, 7.6.1662. Original in lateinischer Sprache, Übersetzung: Ina Friedmann.
- 121 UAW, B-22/5, S. 427, 27.9.1662, Original in lateinischer Sprache, Übersetzung: Ina Friedmann.
- 122 UAW, B-22/5, S. 448, 15.1.1665, Original in lateinischer Sprache, Übersetzung: Ina Friedmann.
- 123 DAW, WP 24, fol. 786^v, 14.5.1668, Original in lateinischer Sprache, Übersetzung: Johann Weißensteiner.
- 124 DAW, WP 25, S. 781, 22.6.1674.
- 125 DAW, WP 25, S. 991, 3.12.1674. Ihre Schwester Susanna hatte am 12. Juli 1660 den Hauptmann Carl von Rechbach im Stephansdom geheiratet. Eine Randnotiz im Trauungsbuch lautet: „braut und preitigamb seind evangelisch.“ Vgl. Trauungsbuch St. Stephan 1660–1664, fol. 49^v.
- 126 Ebd.
- 127 Eine absolute Quantifizierung der Urteile macht wenig Sinn, da einerseits nicht zu allen Verfahren Urteile überliefert sind und andererseits manche Ehepaare in mehrere Verfahren involviert waren, somit die Zahl der Ehepaare nicht der Zahl der Verfahren entspricht.
- 128 DAW, WP 159, S. 226, 26.11.1779 „[...] nachdem sie die nichtigkeitserklärung der ehe anbegehrt *ex capite impotentiae* [wegen Impotenz], sey von dem consistorio an die medicinische facultät das ersuchschreiben wegen einnehmung des augenscheins ergangen [...]“.
- 129 UAW MED 1.12, S. 155, 23.10.1779.
- 130 DAW, WP 159, S. 226–228, 26.11.1779.